

# **Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Natur- und Artenschutz Zum Bebauungsplan „Kupferschmelz“**



**Ortsgemeinde Winnweiler**  
**Landkreis Donnersbergkreis**

Auftraggeber

Projekt EA GmbH; Gonbach

**Bearbeiter:**

iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur  
Hauptstr. 44  
67716 Heltersberg  
Telefon: 06333 – 27598-0  
Fax: 06333 – 27598-99  
E-Mail: [info@isa-ingenieure.de](mailto:info@isa-ingenieure.de)

.....

Jan Leonhardt  
B.Sc. Biologie

.....

Michael Seibert  
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung (Vertiefung Stadtplanung)

Heltersberg, im April / Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                |    |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung .....                                                               | 5  |
| 1.1   | Allgemeines .....                                                              | 5  |
| 1.2   | Inhalte und wichtige Ziele des Bebauungsplanes .....                           | 6  |
| 1.3   | Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kupferschmelz“ .....                        | 6  |
| 1.4   | Art und Umfang des Vorhabens .....                                             | 7  |
| 2     | Darstellung der in Fachgesetzten und Fachplänen festgelegten Umweltziele ..... | 8  |
| 2.1   | Ziele in Fachgesetzten .....                                                   | 8  |
| 2.2   | Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....                                    | 8  |
| 2.3   | Flächennutzungsplan Winnweiler .....                                           | 9  |
| 2.4   | Gesetzlich geschützte Biotope .....                                            | 10 |
| 2.5   | Schutzgebiete .....                                                            | 10 |
| 2.6   | Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzung .....    | 13 |
| 3     | Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft .....        | 15 |
| 3.1   | Naturräumliche Gegebenheiten .....                                             | 15 |
| 3.2   | Landschaftsbild .....                                                          | 15 |
| 3.3   | Klima und Luft .....                                                           | 15 |
| 3.4   | Relief, Geologie und Boden .....                                               | 15 |
| 3.5   | Wasser .....                                                                   | 16 |
| 3.6   | Tiere und Pflanzen .....                                                       | 16 |
| 3.6.1 | Tiere .....                                                                    | 16 |
| 3.6.2 | Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) .....                         | 17 |
| 3.6.3 | Biotoptypen und Habitatpotenzial .....                                         | 17 |
| 4     | Artenschutzrechtliche Prüfung .....                                            | 21 |
| 4.1   | Rechtliche Grundlagen .....                                                    | 21 |
| 4.2   | Charakterisierung des Standorts- Habitatpotential .....                        | 23 |
| 3.6.4 | Abschätzung des Vorkommens vorhabenrelevanter Arten .....                      | 23 |
| 3.6.5 | Avifauna .....                                                                 | 23 |
| 3.6.6 | Säugetiere (Fledermäuse nicht berücksichtigt) .....                            | 24 |
| 3.6.7 | Fledermäuse .....                                                              | 24 |
| 3.6.8 | Reptilien .....                                                                | 25 |
| 3.6.9 | Insekten-Schmetterlinge .....                                                  | 26 |
| 4.3   | Feststellung des Vorkommens vorhabenrelevanter Arten .....                     | 26 |

|                                                                                   |                                                                                                      |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.4                                                                               | Betrachtung der betroffenen Arten/Artengruppen .....                                                 | 27 |
| 4.5                                                                               | Zusammenfassung der Ergebnisse .....                                                                 | 33 |
| 5                                                                                 | Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....                                          | 36 |
| 6                                                                                 | Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung<br>(Konfliktanalyse) ..... | 36 |
| 6.1                                                                               | Beschreibung und Auswirkungen der Schutzgüter .....                                                  | 36 |
| 6.1.1                                                                             | Schutzgut Mensch .....                                                                               | 36 |
| 6.1.2                                                                             | Schutzgut Tiere und Pflanzen .....                                                                   | 37 |
| 6.1.3                                                                             | Schutzgut Boden .....                                                                                | 39 |
| 6.1.4                                                                             | Schutzgut Wasser .....                                                                               | 40 |
| 6.1.5                                                                             | Schutzgut Klima / Luft.....                                                                          | 40 |
| 6.1.6                                                                             | Schutzgut Landschaftsbild.....                                                                       | 41 |
| 6.1.7                                                                             | Wechselwirkungen der Schutzgüter .....                                                               | 41 |
| 6.2                                                                               | Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes .....                                    | 41 |
| 6.2.1                                                                             | Nutzung natürlicher Ressourcen .....                                                                 | 41 |
| 6.2.2                                                                             | Art und Menge der Emissionen .....                                                                   | 41 |
| 6.2.3                                                                             | Grund und Boden .....                                                                                | 42 |
| 6.2.4                                                                             | Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt. ....                    | 42 |
| 6.2.5                                                                             | Auswirkungen auf die Umwelt .....                                                                    | 42 |
| 6.2.6                                                                             | Kumulierung von Auswirkungen .....                                                                   | 42 |
| 7                                                                                 | Beschreibung der Maßnahmen mit denen nachteilige Umweltauswirkungen .....                            | 42 |
| 7.1                                                                               | Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz).....                                                              | 43 |
| 7.2                                                                               | Minderungsmaßnahmen (Biotope) .....                                                                  | 43 |
| 7.3                                                                               | Ausgleichsmaßnahmen .....                                                                            | 44 |
| 8                                                                                 | Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.....                                                              | 45 |
| 10                                                                                | Bilanz und Schlussbetrachtung .....                                                                  | 48 |
| 6. Anhang 49                                                                      |                                                                                                      |    |
| Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten (Datengrundlage: ARTeFAKT, 2024) ..... |                                                                                                      | 50 |
| Tabelle 7                                                                         | 50                                                                                                   |    |
| Anhang 2                                                                          | Bestandsplan .....                                                                                   | 52 |
| Anhang 3                                                                          | Konfliktplan .....                                                                                   | 52 |
| Anhang 4                                                                          | Maßnahmenplan .....                                                                                  | 52 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Allgemeines

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Ortsteil Hochstein von Winnweiler in der Verbandsgemeinde Winnweiler, westlich der Bundesstraße 48, die in einem Bogen um die Siedlung Kupferschmelz führt. Die Fläche ist zum großen Teil durch Werkshallen und Verwaltungsgebäuden bebaut, denen in Teilen auch Industriegeschichtliche Bedeutung beigemessen werden kann. Das Plangebiet umfasst die ehemalige Betriebsstätte Kupferschmelz der Gienanth-Werke Hochstein AG. Dieses befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang der Gemeinde Winnweiler. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in direkter westlicher Nachbarschaft zur Ortsgemeinde Hochstein in der Talau der Alsenz. Das ehemalige Werksgelände umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,0 ha und liegt eingeeignet in einer Talkessellage. Die Stilllegung des Werksgeländes erfolgte 2004 und die Industriegebäude stehen seither leer. Dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages hat die Gemeinde Winnweiler grundsätzlich zugestimmt und mit dem Beschluss vom 20.06.2020 festgelegt. Am 20.02.2024 übernahm die Firma Projekt EA GmbH die Verpflichtungen aus dem städtebaulichen Vertrag von Karsten Schäfer. Bei dem Plangebiet handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände Gienanth Kupferschmelz. Der Antragsteller ist wirtschaftlicher Eigentümer der betroffenen Grundstücke im Plangebiet.

Der Gebäudebestand wurde nach dem Abbau der Maschinen weitgehend dem Verfall überlassen, was dazu geführt hat, dass die Gebäude größtenteils baufällig und teilweise einsturzgefährdet sind. Das Plangebiet wird im Westen und Südwesten von der Bundesbahnstrecke Kaiserslautern – Bad Kreuznach, im Osten und Südosten von der B48 sowie von der Ortsbebauung Hochstein im Norden und Nordwesten begrenzt. Das ehemalige Gienanth-Gelände wird in einem sehr schmalen Tal von Südwesten nach Nordosten durchströmt und ist auf einer Länge von ca. 68 m überbaut.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans (§ 2a BauGB). Er dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand und soll die Auswirkung der durch den Bebauungsplan geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Mit der bevorstehenden Nutzungsänderung des Geländes sind Veränderungen der Grundfläche und des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels möglich. Dies kann zur Störung potenziell wildlebender Tiere aber auch zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, welche potenzielle Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß §§ 44 BNatSchG darstellen. Daher ist vor der Zulassung eines Eingriffs eine Erhebung und Bewertung des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig. Die konkreten Bestimmungen richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

Der zu erwartende Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgrund der Vorhaben des Bebauungsplans wird mittels einer Konfliktanalyse bewertet. Ziel des Umweltberichts ist die Darstellung der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild. In der Folge sollen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zurückbleiben.

## 1.2 Inhalte und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Laut § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bebauungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ermöglichen, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringen und dabei auch die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und eine sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigen. Insbesondere sollen sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Weitere wichtige Aspekte stellen auch die Sicherung bestehender Nutzungen dar.

## 1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kupferschmelz“

### Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Nebenanlagen

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Mischgebieten nach § 6 BauNVO (MI) sowie Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO (GE) vor, welche hinsichtlich der zulässigen Nutzungen in mehrere Teilgebiete untergliedert sind. Je nach Nutzungsschwerpunkt variieren die allgemein zulässigen Nutzungen.

Zudem wird ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO (SO „Wohnmobil Abstellfläche“) festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit Angabe in den Nutzungsschablonen näher bestimmt. In überplanten Bestandsbereichen wird das MI 1 mit einer Grundfläche von 460 m<sup>2</sup> (N6) sowie 420 m<sup>2</sup> (N7) angegeben. Für Neubaubereiche der Mischgebiete wird eine GRZ von 06 sowie eine GFZ von 1,2 angegeben. Für die GE 1 wird in Anlehnung an die Bestandsstruktur eine Grundfläche von 8.840 m<sup>2</sup> sowie für das GE 3 eine Grundfläche von 470 m<sup>2</sup> angegeben. Für Neubaubereiche der Gewerbegebiete (GE 2, GE 4, GE 5) wird eine GRZ von 08 sowie eine GFZ von 2,4 angegeben. Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Festsetzung von maximal vier Vollgeschoss in den Bereichen N6 und zwei Vollgeschossen in den Bereichen N7 bis N9 begrenzt (MI 2 bis MI 3). Zudem wird die Höhe der Gebäudeoberkante auf maximal 14,5 m für den höchsten Bereich des Bestandsgebäudes im GE 1 angegeben. Für GE 2, GE 4 und GE 5 wird eine maximale Höhe von 7,0 m angegeben sowie für GE 3 eine maximale Höhe von 6,5 m. Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der Gebäudeoberkante (OK) ist der im Plan gekennzeichnete Bezugspunkt des Urgeländes mit Angabe der Höhe über NHN maßgebend.

Die Bauweise wird im MI 1 bis MI 3 sowie im GE 3 und GE 4 mit der offenen Bauweise festgesetzt. Im GE 1, GE 2 und GE 5 wird eine abweichende Bauweise mit Überlängen von mehr als 50 m je Gebäudeseite ermöglicht. Es werden Baugrenzen zur Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.

### Verkehrsflächen und Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen

Verkehrsflächen im Plangebiet werden gemäß dem Bebauungsplan als Privatstraße und als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigte Bereich“ festgesetzt. Verkehrsflächen sind entsprechend der Ausbauplanung nach Funktionsbereichen abzugrenzen und zu gestalten. Alle Versorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Als Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 werden im Bebauungsplan die Dachform als Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 30° festgesetzt.

## 1.4 Art und Umfang des Vorhabens

Das gesamte Gebiet der Planung umfasst eine Fläche von ca. 33.995 m<sup>2</sup> mit Bestandsgebäude, versiegelte und teilversiegelte Freiflächen, bestockte Grünflächen sowie Wasserflächen. Von der Gesamtfläche entfallen ca. 23.263 m<sup>2</sup> auf die Ausweisung als Bruttobauland mit Misch-, Gewerbe- und Sondergebieten. Als Verkehrsfläche in Anlehnung an die Bestandsstruktur werden insgesamt 4.000 m<sup>2</sup> festgesetzt, davon 3.375 m<sup>2</sup> als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.

Die Verkehrsflächen bestehen in wesentlichen Anteilen bereits, sodass lediglich geringfügige bauliche Anpassungen und Neuversiegelung notwendig werden. Die überbaubaren Grundflächen orientieren sich an der Bestandsstruktur der Lagerhallen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden, wodurch die Neuinanspruchnahme weiterer unversiegelter Flächen begrenzt wird. Dennoch sind in den Misch- und Gewerbegebieten wesentliche Eingriffe Bestandsvegetation zu erwarten. Im Bereich des Sondergebietes erfolgt keine Bebauung, sondern lediglich die Nutzung als Abstellfläche, wobei hierdurch auch Eingriffe in die Bestandsvegetation wie Baumfällungen zu erwarten sind. Die Grünflächen stellen überwiegend mit Gehölzen geprägten Freiflächen dar, welche mit Blick auf bauliche Eingriffe außen vor bleiben. Diese Flächen befinden sich vorwiegend am Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden in ihrem Bestand gesichert. Die Wasserfläche der Alsenz bleibt von einer weiteren Überbauung unberührt.

Die folgenden künftigen, geplanten Nutzungen und Nutzungszonen des Plangebietes werden folgendermaßen beschrieben:

- Dienstleistungen und nachgeordnet Wohnnutzung im Bereich des ehem. Verwaltungsgebäudes.
- Gewerbliche Nutzungen, Handwerksbetriebe sowie das Wohnen nicht wesentlich störende Einrichtungen (z. B. Büronutzungen) im nördlichen / nordöstlichen Bereich.
- Nutzung der bestehenden Hallen im zentralen Bereich für Gewerbe / Holzaufbereitung und Lagerung.
- Gewerbe mit Werkstätten und Lagerung südlich der zentralen Bestandsbebauung.
- Lagerung und Abstellen von Wohnmobilen im Nordosten in nicht dauerhafter Weise
- Holzaufbereitung mit Lagerung im Südosten des Geltungsbereiches

Das Vorhaben plant eine Nutzung des Gebietes als Wohn- und Gewerbegebiet. Hierbei kommt es zu einem Umbau, Ausbau und Neubau von Gebäuden, sowie dazugehörigen Verkehrsflächen. Zudem ist eine Sonderfläche im Nordosten des Plangebietes geplant. Aus dem Vergleich des aktuellen Bebauungsplans mit den vorliegenden Bestandsplänen und oben genannten Biotopkartierungen können sich folgende Konflikte ergeben.

Tabelle 1: Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flächen

| Nutzung               | Absolut in m <sup>2</sup> | Anteil in % |
|-----------------------|---------------------------|-------------|
| Gesamtgröße           | 33.995                    | 100         |
| Bruttobauland         | 23.263                    | 68,4        |
| <i>Mischgebiete</i>   | 6.047                     | 17,8        |
| <i>Gewerbegebiete</i> | 17.216                    | 50,6        |
| <i>Sondergebiet</i>   | 1.256                     | 3,7         |
| Verkehrsfläche        | 4.000                     | 11,8        |

|                                                   |        |      |
|---------------------------------------------------|--------|------|
| <i>Straßenverkehrsfläche</i>                      | 624    | 1,8  |
| <i>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</i> | 3.375  | 10,0 |
| Grünfläche                                        | 54.150 | 12,7 |
| <i>Private Grünflächen</i>                        | 4.331  | 12,7 |
| Wasserfläche                                      | 1.218  | 3,6  |

## 2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele

### 2.1 Ziele in Fachgesetzen

Die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen folgende Fachgesetze, dessen Ziele kurz skizziert werden:

**Baugesetzbuch (BauGB):** Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):** Sicherstellung der wirksamen Umweltvorsorge.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Erhaltung landwirtschaftlicher Strukturen, Erhaltung, Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, Vermeidung und Minimierung schädlicher Umwelteinflüsse, Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft.

**Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG):** Minimierung des Flächenverbrauchs, Vermeidung von dauerhaften Schäden an Natur und Landschaft.

**Bundes-Bodengesetz (BBodSchG):** Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG):** Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

**Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz:** Erhaltung von in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindlichen Gewässern, Etablierung eines naturnahen Zustandes bei beeinträchtigten Gewässern, Sicherung der Wasserversorgung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):** Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen.

### 2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz stellt den Geltungsbereich als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (siehe Abb. 1, graue Darstellung) sowie als Fläche für ein Gewässer (Alsenz) dar. Gemäß dem Regionalplan verfügt die Region Westpfalz bereits über ein umfassendes Angebot an industriellen und militärischen Flächen, die über eine Konversion einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können. Mit Blick auf einen bodenschonenden und effizienteren Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich, sodass die gewerblich-industrielle Entwicklung auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie auf Brachflächen wie das Gelände der Kupferschmelz zu konzentrieren ist.

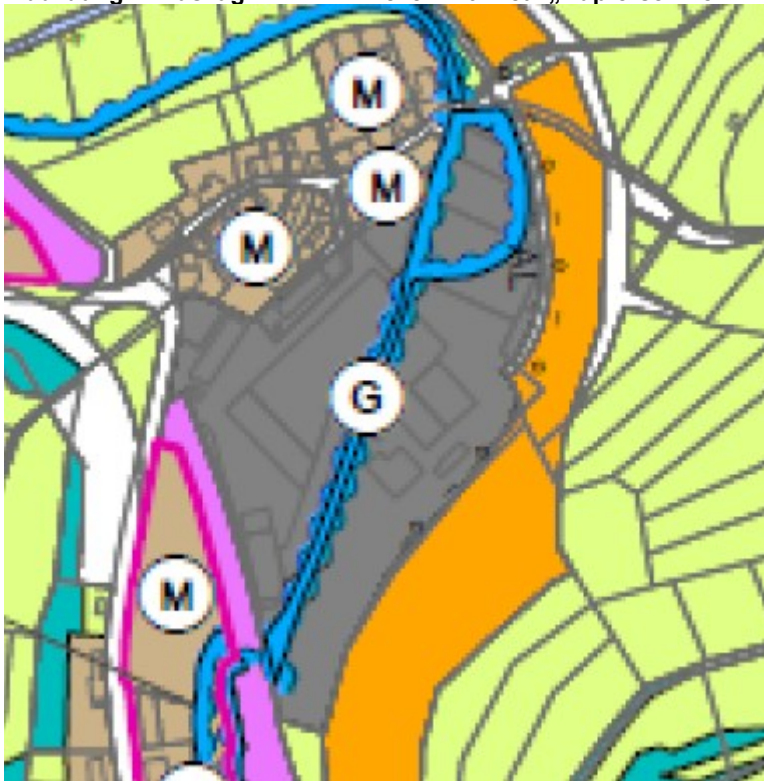
**Abbildung 1: Auszug ROP IV Westpfalz mit Verortung des Geltungsbereichs**



### **2.3 Flächennutzungsplan Winnweiler**

In dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler ist die 3,1 ha große Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Über die Festsetzung von Gewerbegebieten sowie anteilig von Gewerbe geprägten Mischgebieten wird dieser Darstellung in wesentlichen Teilen entsprochen bzw. lassen sich diese aus den Gewerbeflächen entwickeln.

**Abbildung 2: Auszug FNP Winnweiler mit Areal „Kupferschmelz“**



## **2.4 Gesetzlich geschützte Biotope**

Auf dem Plangebiet selbst konnten keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt werden. Auch während der dort stattfindenden Kartierungen konnten keine Biotope festgestellt werden die nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützt wären. Des Weiteren befindet sich jedoch nördlich des Plangebietes in wenigen Metern Entfernung ein Biotop des Typs Schilfröhricht (Obj.ken.: GB-6413-1190-2010; Obj.bez.: Schilfbestand N Kupferschmelz).

## **2.5 Schutzgebiete**

### **FFH Gebiet:**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines FFH-Schutzgebietes. Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet ist das Schutzgebiet Donnersberg (FFH-7000-094). Es befindet sich in einer Entfernung von 1,1 km zum Plangebiet.

*Eine Betroffenheit von FFH-Schutzgebieten kann ausgeschlossen werden.*

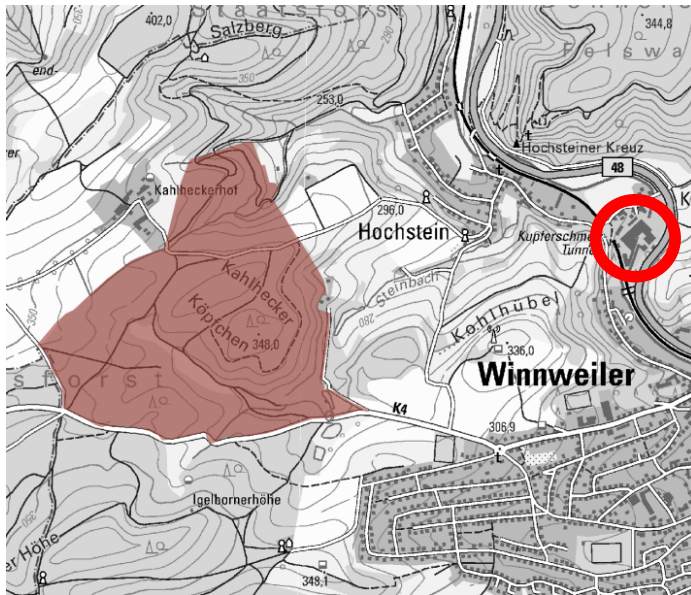


Abbildung 3: Position des Plangebietes (roter Kreis) zu dem FFH-Schutzgebiet

### **Gentechnikfreie Gebiete:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einer Gentechnikfreien Zone nach §19 LNatSchG.

*Negative Auswirkungen durch die Nutzung auf der gentechnikfreien Zone sind nicht zu erwarten.*

### **Naturschutzgebiete:**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in direkter Angrenzung an ein Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind einerseits das NSG Beutelfels (NSG-7300-033, Entfernung: ca. 3,8 km) und das NSG „Schelmenkopf-Falkenstein“ (NSG-7300-078, Entfernung: ca. 3,5 km)

*Negative Auswirkungen der Planung auf Naturschutzgebiete können ausgeschlossen werden.*

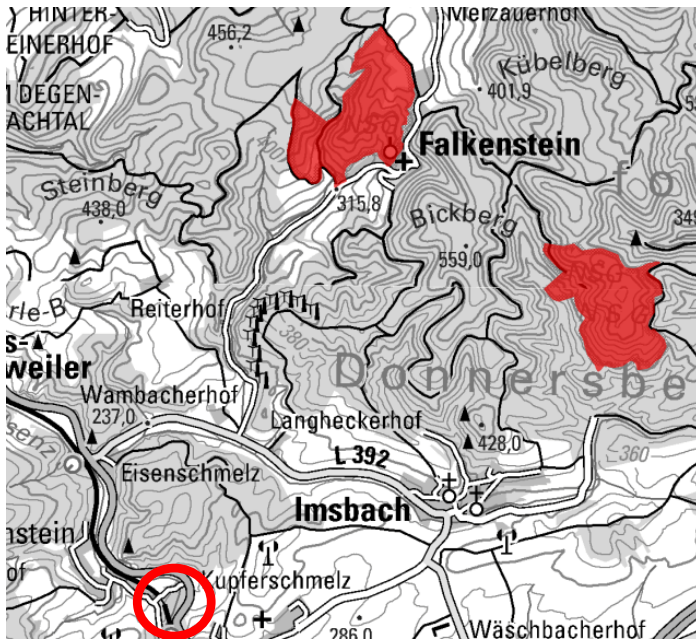


Abbildung 4: Position des Plangebietes (roter Kreis) zu den beiden Naturschutzgebieten

#### Landschaftsschutzgebiet:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld zu einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Donnersberg“ (LSG-7333-013). Dieses ist in einer Entfernung von ca. 1,25 km gelegen.

*Eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten durch die Planung ist nicht zu erwarten.*

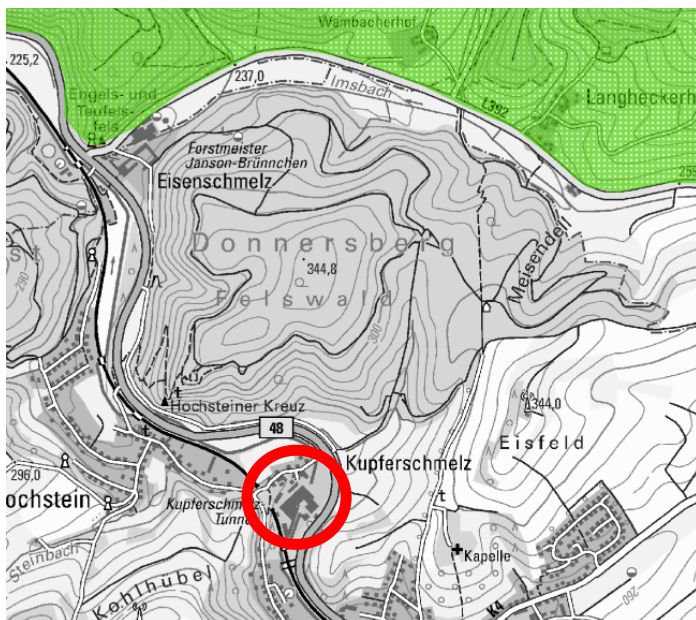


Abbildung 5: Position des Plangebietes (roter Kreis) zu dem Landschaftsschutzgebiet

#### Naturdenkmal:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Naturdenkmalgebiet. Das nächst gelegene Gebiet eines Naturdenkmals liegt nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 480 m. Dabei handelt es sich um das Naturdenkmal „Hochsteiner Kreuz“ (ND-7333-004)

*Negative Auswirkungen der Planung auf das Naturdenkmal sind nicht zu erwarten.*

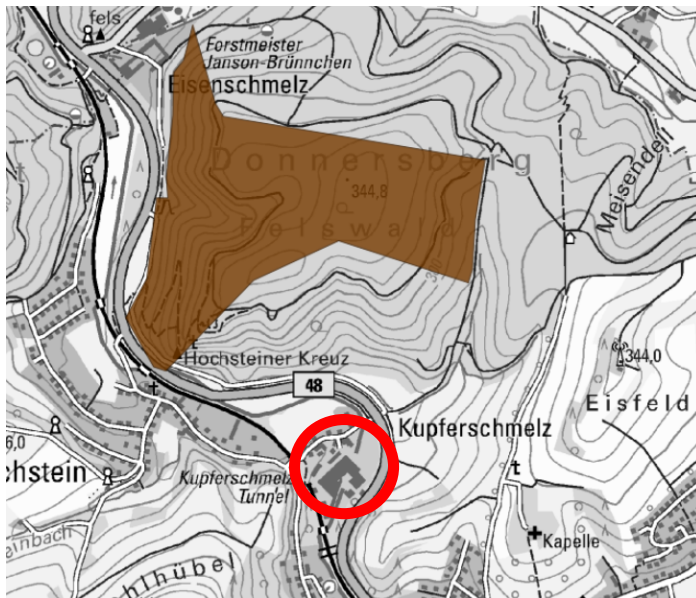


Abbildung 6: Position des Plangebietes (roter Kreis) zum Gebiet des Naturdenkmal

### Naturräumliche Einordnung:

In Rheinland-Pfalz sind die Naturräume für Eingriffsverfahren abgegrenzt und in der Landeskompensationsverordnung festgelegt. Daher wird das Plangebiet in den jeweilig zutreffenden naturräumlichen Bereich eingeordnet.

Das Plangebiet liegt im Naturraum Saar- Nahe Berg- und Hügelland.

### 2.6 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzung

Für den Untersuchungsraum sind landespflegerische Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne und mit dem Planungsvorhaben darzulegen. Diese Zielkonzepte entstehen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bewertung sowie der übergeordneten Planungen.

Die folgenden Zielvorstellungen sollen verdeutlichen, welche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei der Verwirklichung des Bauvorhabens eintreten und welche Maßnahmen zu deren Kompensation notwendig werden.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bodenschutz | Der Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Mittler für Energie- und Stoffkreisläufe und als Produktionsfläche. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                |                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wasserhaushalt | Die Sicherung und Wiederherstellung intakter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe sowie einer unbelasteten Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen ist von wesentlicher Bedeutung. |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klima und Luft         | Die Sicherung und Wiederherstellung unbelasteter Luftqualität als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Hierzu sind auch die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen des Mikroklimas zu erhalten und zu fördern.                        |
| Arten und Biotopschutz | Die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen in Biotopsystemen durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume in ausreichendem Umfang mit vielfältigen Vernetzungen als wesentliches Leitziel. |
| Landschaftsbild        | Die Erhaltung und Entwicklung natur- und kulturbedingter Strukturen und Elemente, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beitragen und die Erholungsfunktion sichern.                                              |

**In diesem Zusammenhang werden folgende Zielvorstellungen als Entwicklungsziele für den Planungsraum formuliert:**

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Boden:</u>                  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Reduzierung der durch Bauvorhaben entstehenden Neuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß.</li><li>• Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge.</li><li>• Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen</li></ul>                                                                                                                                                                    |
| <u>Wasserhaushalt:</u>         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf privaten und öffentlichen Flächen.</li><li>• Weitestgehend Rückhaltung des Niederschlagswassers durch breitflächige Rückhaltung und Versickerung im Gebiet.</li></ul>                                                                                                                                                                         |
| <u>Luft und Klima:</u>         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhalt von Vegetationsflächen zur Kaltluftentstehung.</li><li>• Vermeidung von Schadstoffanreicherung.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <u>Arten und Biotopschutz:</u> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherung und Erhalt ökologisch bedeutsamer Gehölzstrukturen durch Schutzmaßnahmen.</li><li>• Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG.</li><li>• Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Gehölzen sowie Saatgut zur Bepflanzung von Grünflächen innerhalb des Plangebiets.</li><li>• Verbesserung der Biotopvernetzung.</li></ul> |
| <u>Landschaftsbild</u>         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Eingrünung der Grundstücke zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## **3 Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft**

### **3.1 Naturräumliche Gegebenheiten**

Innerhalb der naturräumlichen Großregion 3. Ordnung „Saar Nahe Bergland“ (19) und der naturräumlichen Haupteinheit „Nordpfälzer Bergland“ (193) gehört das Untersuchungsgebiet der naturräumlichen Untereinheit „Donnersbergmassiv“ (193.4) bzw. der Untereinheit „Westliche Donnersberggrandhöhen“ (193.40) an.

Das „Nordpfälzer Bergland“ reicht vom Haardtgebirge im Süden bis zum Rheinischen Schiefergebirge im Norden. Innerhalb des Gebietes des Nordpfälzer Berglandes liegt als höchster Berg der Pfalz der Donnersberg (686 m). Die markanten Bergkuppen und Höhenrücken bestehen zu weiten Teilen aus vulkanischem Gestein und setzen die Akzente in dieser Landschaft. Zwischen den Bergkuppen liegt altes Siedlungsland welches über relativ fruchtbare Böden und eine eher ausgeglichene Reliefform verfügt.

### **3.2 Landschaftsbild**

Das charakteristische Landschaftsbild der naturräumlichen Einheit „westliche Donnersberggrandhöhe“ (193.40) wird durch die stark gegliederten Berg- und Höhengäume des Donnersbergmassivs gebildet. Innerhalb des Landschaftsraumes überwiegt insgesamt der Waldanteil wobei dieser vor allem die Kuppen und steileren Hänge bedeckt. Trockenwälder selten auch Gesteinshaldenwälder liegen auf einzelnen, trockenen, teils felsigen Kuppen und Graten vor.

Ein Netz aus landwirtschaftlichen Flächen durchzieht die Waldgebiete. Diese Flächen entstanden aus den Rodungsinseln, welche auf den günstigeren Böden des Gebietes entstanden, und sich eng verzweigt mit den Waldgebieten verzahnen. In den ebenen Gebieten wie auch den weniger geneigten Hochflächen dominiert der Ackerbau. Gleichzeitig werden die waldfreien Hanglagen durch Wiesen und Weiden in Anspruch genommen welche örtlich auch Streuobst aufweisen. Gebietsweise sind die hier zu findenden Grünlandflächen extensiv genutzt, während sich östlich von Rockenhausen auch noch Spuren früherer Weinbergterrassen finden lassen. Dies führt zu einem außerordentlich vielfältigen Landschaftsbild.

### **3.3 Klima und Luft**

Das Klima in Winnweiler kann als mild sowie allgemein warm und gemäßigt. Der Niederschlag in diesem Gebiet ist auch in vergleichsweise „trockenen“ Monaten hoch, mit einem Jahresniederschlag von 823 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Winnweiler beträgt 10,0°C. Der Februar stellt mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 57 mm den niederschlagschwächsten Monat dar. Dem gegenüber ist der Mai der niederschlagsstärkste Monat mit einem Niederschlagsdurchschnitt von 79 mm. Der durchschnittlich wärmste Monat des Jahres ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 19°C. Der Januar ist im Durchschnitt 17,5°C kühler und stellt damit den kältesten Monat des Jahres dar. (Climate Data, Klima Winnweiler)

### **3.4 Relief, Geologie und Boden**

Die Fläche für den Bebauungsplan Kupferschmelz liegt in einer Ebene und weist eine geringfügige Steigung nach Westen auf. Das Gelände liegt zwischen 232 Meter bis 237 Meter über NHN.

Geologisch gesehen liegt das Plangebiet in einem Bereich bestehend aus fluviatilen Sedimenten. Diese bestehen aus Auen- und Hochflutsedimenten, Schwemmfächer- und Schwemmkegelsedimenten sowie aus z.T. Abschwemmmassen und umgelagerten vulkanoklastischen Sedimenten. Im Randbereich des Plangebietes ist auch Permokarbon und Rotliegend der Nahe-Subgruppe zu finden. Dieses bildet im oberen Teil Wechsellagerungen aus rotem Ton-, Silt- und Feinsandstein aus, gebietsweise auch mit äolischem Fein- bis Mittelsandstein, besonders in den Randbereichen auch als Brekzie und Konglomerat vorzufinden. Im unteren Teil bildet es eine Wechselfolge aus roten Siliziklastika, Tuff und Effusiva (Geoportal RLP).

Die Bodengroßlandschaft in dem sich das Plangebiet befindet zeichnet sich vor allem durch einen hohen Anteil an Sand-, Schluff und Tonsteinen aus, welche sich häufig im Wechsel mit Löss vorfinden lassen. Die Böden des Untersuchungsraumes bestehen zum größten Teil aus fluviatilen Sedimenten (Gley-Vega aus lössreichem Fluvialschluff) mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität (nFK<sub>1m</sub>) von 246 mm. (Geoportal RLP).

In den Randbereichen des Untersuchungsraumes sind auch solifluidale Sedimentböden, sowie Böden aus gravitativ bewegten Sedimenten und Böden über Festgestein zu finden. Die solifluidale Sedimentböden bestehen aus podsoligen, aus lössarmen Schuttschluff entstandenen Braunerden als Hauptschicht. Diese liegen über Schutt welcher die Basislage bildet sowie über tiefem Schutt aus Rhyolith oder Dacit (Rotliegend). Die Böden aus gravitativ bewegten Sedimenten und Böden über Festgestein bestehen aus Braunerde welche sich aus flachem, lössarmem, schuttführendem Schluff bildet (Hauptlage). Dieser liegt über Schutt welcher aus basischen oder intermediären Vulkaniten (Rotliegend) besteht.

### **3.5 Wasser**

Die im Untersuchungsgebiet vorherrschende Grundwasserlandschaft besteht zu weiten Teilen aus Rotliegenden-Sedimenten. Laut dem Geoportal Wasser RLP liegt die jährliche Grundwassererneubildung in diesem Gebiet bei 22 mm/a. Dies stellt nur eine geringe Grundwassererneubildung dar. Der Grundwasserspiegel ist im Untersuchungsgebiet relativ hoch anstehend, da er nur ca. 1m unter dem Wasserspiegel der durch das Gebiet führenden Alsenz steht.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Gewässereinzugsgebietes der Alsenz, die das Gelände durchquert. Die Alsenz wird als Gewässer der 3. Ordnung beschrieben und hat ihren Ursprung am Nordrand des Diemersteiner Waldes, welcher dem Naturpark Pfälzer Wald angehört. Die Quelle liegt im Landkreis Kaiserslautern innerhalb des Ortsteils Alsenborn auf einer Höhe von 292 m ü. NHN, von wo aus sie überwiegend in nördlicher Richtung durch das Nordpfälzer Bergland fließt. Auf ihrer 49,9km langen Strecke überwindet die Alsenz einen Höhenunterschied von 182 m bei einem mittleren Sohlgefälle von 3,6 ‰. Die Alsenz entwässert ein 327,668 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet. (LGB, 2025)

### **3.6 Tiere und Pflanzen**

#### **3.6.1 Tiere**

Durch die im Gebiet vorkommenden strukturreichen Vegetationen mit feuchten bis nassen Standorten die aus Sträuchern, Bäumen und Gebüsch bestehen ist ein Potenzial für Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere (insbesondere die Haselmaus) sowie Insekten Tagfalter und Libellen) gegeben. Zudem besteht das Potential das sich aufgrund der vorhandenen leerstehenden Gebäude, die über Höhlenstrukturen, Risse und Spalten verfügen, Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel in diesem Gebiet finden lassen. Eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes erfolgt im Rahmen der integrierten Artenschutzprüfung.

### **3.6.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)**

Die heutige potentielle natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Region dar. Dies geschieht anhand der „potentiell natürlichen Vegetation“ nach TÜXEN (1956). Die HpnV gibt die für einen Standort anzutreffende Vegetation wieder, für den Fall, dass diese vom Menschen völlig unbeeinflusst bliebe. Dabei werden die aktuell messbaren vorherrschenden Standortbedingungen als Orientierung verwendet. So kann eine konkrete Abschätzung über das räumliche und standortbedingte Vegetationsgefüge gebildet werden.

Würden die durch den Menschen verursachten Eingriffe im Plangebiet eingestellt werden, so würde sich in dem Gebiet ein Stieleichen- Hainbuchenwald auf feuchten Silikatböden (HAu) einstellen. Das Untersuchungsgebiet ist als basenreicher Feuchtstandort zu beschreiben. Dabei ist an diesem Standort eine mäßig hohe Basenstufe mit größtenteils feuchten, in einem geringen Teil sehr frischen Böden zu messen. Die Klimamerkmale des Untersuchungsgebietes sind als Tieflage zu beschreiben (LUWG, 2010).

### **3.6.3 Biotoptypen und Habitatpotenzial**

Für den vorliegenden Bericht wurden auf der gesamten Fläche des Plangebietes Biotoptypenkartierungen durchgeführt. Dabei wurden alle potenziell für den Flächen- und Biotopschutz relevanten Biotoptypen auf Grundlage der Kartieranleitungen Rheinland-Pfalz (2023) im Zuge der Untersuchungen kartiert. Während der Kartierung wurden alle das Landschaftsbild prägenden oder die Lebensraumeignungen für die Artenvielfalt beeinflussenden zugänglichen Flächen und relevanten Pflanzenarten erfasst. Die vor Ort vorkommenden Pflanzenarten wurden erfasst, bestimmt und dokumentiert. Die Kartierungen wurden am 22. November 2023 von 09:00 – 15:00 Uhr, am 20. Februar 2024 von 10:00 - 13:00 Uhr wie auch am 26. August 2024 von 08:00 – 10:00 durchgeführt.

Anhand der aus dem Untersuchungsgebiet erfassten und ausgewerteten Daten ergaben sich folgende Biotoptypen.

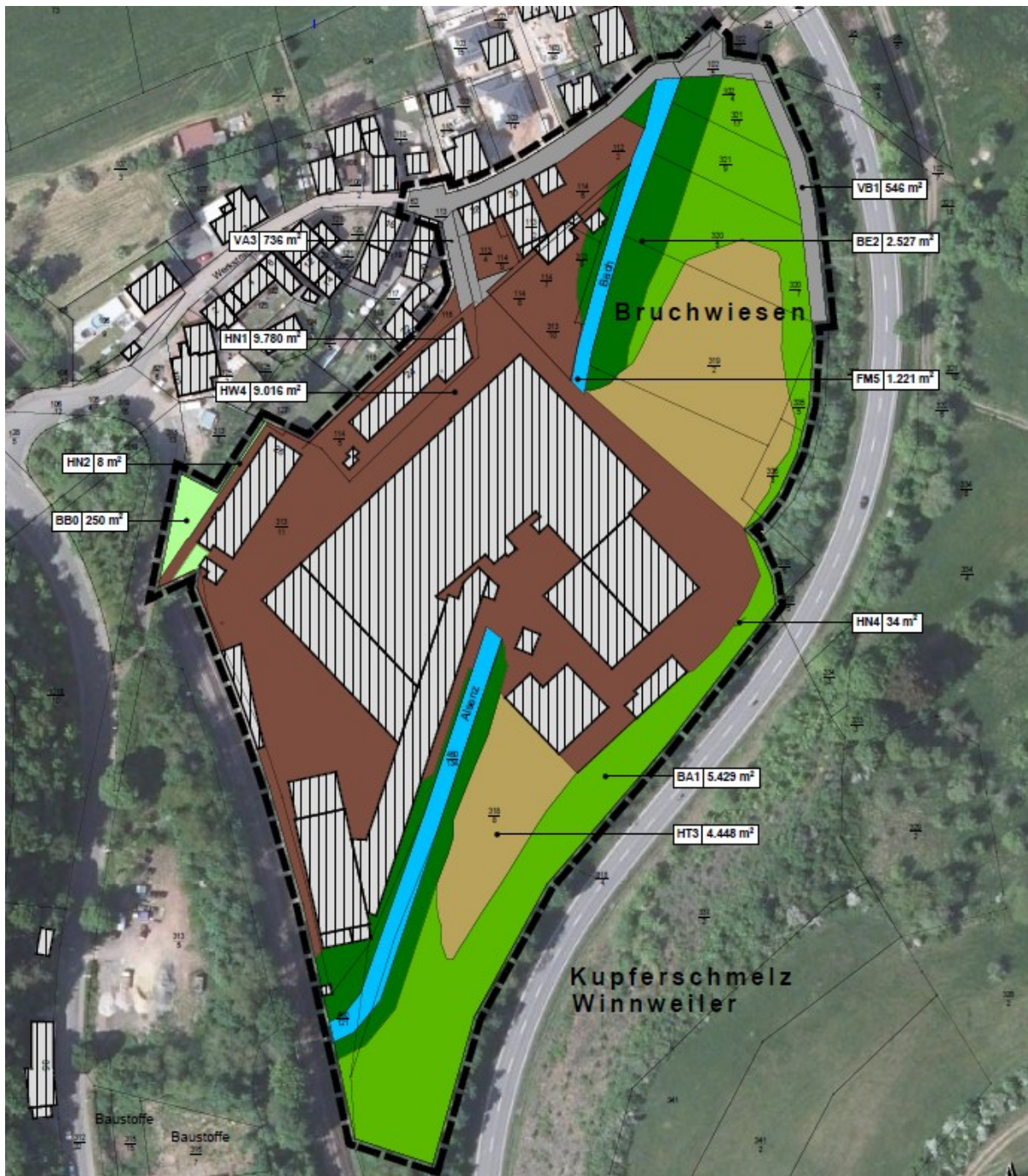


Abbildung 7: Reale Vegetation und Nutzungen nach Biotoptypen

#### • **Gebüsch, Strauchgruppen (BB0)**

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes finden sich entlang des Verbindungsweges zur Alsenzstraße Gebüsch und Strauchgruppen (BB0). Die hier vorzufindenden Arten sind Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*), Kratzbeeren (*Rubus caesius*), und Himbeeren (*Rubus idaeus*). Die hier vorzufindenden Strauchhecken bieten nicht nur eine Nahrungsquelle für Vögel und Säugetiere wie der Haselmaus (*Muscadinus avellanarius*) sondern können zudem auch als Nistmöglichkeit für Gebüsch-brütende Vogelarten dienen. Zudem können die Brombeersträucher auch einen Lebensraum für Insekten wie den Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*) bieten.

- **Weiden-Ufergehölz (BE1)**

Entlang der Uferböschung der freiliegenden Teile der Alsenz befindet sich eine Ufergehölzstruktur, welche von mittelgroßen Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) dominiert wird. Die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und die Silber-Weide (*Salix alba*) bilden die in diesem Bereich vorkommenden Nebenbaumarten. Die Ufergehölzstrukturen sorgen für eine Stabilisierung der Uferböschungen und der Sohle des Bachlaufs. Zudem verhindern sie eine Erwärmung des Fließgewässers durch Sonneneinstrahlung. Auch sorgen sie für die Verbesserung der Wasserqualität und sorgen für Lebensraum welcher von Tieren und Pflanzen mit unterschiedlichen Lebensraumsprüchen genutzt werden kann. In diesem Biotop weisen die Bäume und Sträucher eine mittlere Ausprägung auf und sind somit geeignet um als Lebensraum für baumbrütende Vogelarten zu fungieren, jedoch ist die Habitateignung für Fledermäuse aufgrund von fehlenden Rissen, Spalten und Höhlen gering. Die Ufergehölzstrukturen gehen in Gehölzstreifen junger bis mittlerer Ausprägung über, welche man entlang der Bundesstraße B 48 vorfinden kann.

Diese Gehölzstreifen sind mit Sträuchern verbunden und weisen unterschiedliche Strukturen auf. Zu den in dem Gehölzstreifen vorzufindenden Baumarten gehören die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Silber-Pappel (*Populus alba*), die Sal-Weide (*Salix caprea*) und die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Die in diesem Gehölzstreifen zu findenden Sträucher sind der Gewöhnliche Liguster (*Ligustrum vulgare*), die Mandel-Weide (*Salix triandra* L.), die Hundsrose (*Rosa canina*), die gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und der Rote Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Auch zu beachten sind die im Plangebiet vorkommenden Bestandsgebäude sowie die Flächen der Industriebrache und die unversiegelten Lagerflächen. Diese Lagerflächen und Flächen der Industriebrache werden momentan als Lagerfläche zwischengenutzt. Bei den Bestandsgebäuden handelt es sich um ehemalige Werks- und Verwaltungsgebäude der ehemalige Betriebsstätte Kupferschmelz der Gienanth-Werke Hochstein AG. Die Flächen der Industriebrache sowie die unversiegelten Lagerflächen können wie folgt beschrieben werden:

- **Industriebrachgelände (HW)**

Der Großteil des Untersuchungsgebietes ist im Allgemeinen als Industriebrache (HW) anzusehen. Davon ausgeschlossen sind die Lagerplatzstrukturen, der Bach und die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen. Der Biotoptyp Industriebrache (HW4) beinhaltet mehrere leerstehende Gebäude die früher vor allem als Industrieanlagen genutzt wurden. Die Gebäude und Anlagen stehen heute zu weiten Teilen leer, wobei einige eine Zwischennutzung, beispielsweise als Lagerfläche, erfahren.

Durch den an den Fassaden mancher Gebäude abgefallenen Putz ist in diesen Bereichen teilweise das Mauerwerk zu erkennen. Diese Bereiche stellen geeignete Habitatstruktur für Reptilien dar. Zudem besteht die Möglichkeit das Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten diese Strukturen als Quartiere nutzen.

An einigen Stellen im Plangebiet schließen sich an die leerstehenden Gebäude Beton- und Trockenmauern an. Als Beispiel dafür kann die teilweise verfügte Trockenmauer herangezogen werden, welche sich im Nordwesten des Plangebietes an ein ehemaliges Verwaltungsgebäude anschließt. Die hier beschriebene Trockenmauer ist mit Moosen und Flechten bewachsen. Vereinzelt können zwischen den Steinen auch Habichtskräuter festgestellt werden. Auch haben sich in diesem Bereich Efeu, Brombeeren, Kratzbeeren und Himbeeren angesiedelt.

Entlang des Industriegebäudes verläuft eine Betonmauer welche bis zu der oben genannten Trockenmauer in der Nähe des ehemaligen Verwaltungsgebäudes reicht. Die niedrige Betonmauer hat den Zweck als Sockel für den darauf befindlichen Drahtzaun zu fungieren, welcher wiederum das Gelände umzäunt. Weitere Betonmauern lassen sich sowohl im Nordwesten des Plangebietes finden. Auch im Bereich des ehemaligen Industriegebäudes sind Betonmauern zu finden, wo sie als Abstützung des Gebäudes im Bereich des Baches dienen.

Im Bereich des Industriebrachgeländes (HW) sind kleine versiegelte Lagerplätze auszumachen. Diese dienen vor allem als Abstellort für Container und Baufahrzeuge. Diese kleinen versiegelten Flächen dienen zudem auch als Lagerplatz für Materialien verschiedener Art. Eine Beseitigung etwaiger dort gelagerten Materialien ist geplant.

- **Vegetation auf der Industriebrache (HW)**

Im Bereich der Industriebrache können verschieden Pflanzenarten festgestellt werden, die sich trotz der anthropogenen Störung, einzeln oder in Gruppen erfolgreich etabliert haben. Diese sind vor allem in Bereichen mit abgetragenen Steinen aber auch an den Übergängen zu den Gehölzflächen oder in den Fugen der gepflasterten Flächen zu finden.

Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes können entlang der Bahngleise und entlang des dort vorhandenen Gebäudes ein spärlicher Bewuchs von Brombeeren, kanadischer Goldrute sowie einem Jungwuchs bestehend aus Walnuss und Feldahorn festgestellt werden. Diese Vegetationsstrukturen überwuchern die dort abgelagerten Baumaterialien welche so wertvolle Strukturen für Reptilien bieten können.

Während der Kartierung der Industriebrache konnten folgend Pflanzenarten festgestellt werden:

Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*)  
Die echte Goldrute (*Solidago virgaurea*)  
Huflattich (*Tussilago farfara*)  
Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)  
Weißer Steinklee (*Melilotus albus*)  
Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*)  
Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)  
Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)  
Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*)  
Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*)  
Habichtskäuter (*Hieracium*)  
Himbeere (*Rubus idaeus*)  
Kratzbeere (*Rubus caesius*)  
Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)

- **Unversiegelte Industrie-Lagerflächen (HT3)**

Im Nordosten wie auch im Süden des Untersuchungsgebietes wurde angrenzend an die Industriebrache unversiegelte Lagerplätze (HT3) angelegt. Diese wurden durch das Befahren mit schweren Maschinen verdichtet. In den Bereichen der Erdaushübe sind dort sich bildende Vegetationsstrukturen zu erkennen.

- **Mittelgebirgsbach: Die Alsenz (FM6)**

Das Untersuchungsgebiet wird von der Alsenz durchquert, welche einen Mittelgebirgsbach darstellt welcher in nördlicher Richtung abfließt. Die Ufer der Alsenz werden im Bereich des ehemaligen Industriegeländes mit Betonmauern gesichert. Da sie in Teilen der Strecke unter einem Gebäude verläuft sind ca. 68 m des Bachlaufs überbaut. Die Alsenz stellt einen feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbach mit einer mäßig belasteten Gewässergüte dar (MKUEM, 2024).

Ein Mittelgebirgsbach wird vor allem durch ein hohes Gefälle und eine hohe Fließgeschwindigkeit ausgezeichnet. Fels, Steine, Geröll und Kies bilden das Sohlenmaterial. Im Bachmittel- und –unterlauf kann neben Erosionen auch zu Sedimentationen kommen. Die Alsenz verfügt über eine sehr hohe Fließgeschwindigkeit und wird durch die in Ufernähe vorhandenen Betonmauern als geeignetes Habitat entwertet, was das geringe Potenzial für das Vorkommen von Amphibien in diesem Gebiet weiter bekräftigt.

#### Mensch

Die ehemalige Nutzung des Plangebietes hatte für den Menschen nur eine ökonomische Bedeutung, da es sich um ein ehemaliges Industriegelände handelt. Die zukünftige Nutzung des Plangebietes weist jedoch auf keine rein ökonomische Nutzung hin, sondern auch auf eine teilweise Wohnnutzung, vor allem in Bezug auf die ehemaligen Verwaltungsgebäude auf.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Zweck der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung als integrierter Bestandteil des Umweltberichtes besteht darin, potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erfassen. Aufgrund der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse konnte das Auftreten einiger besonders geschützter Tierarten (Haselmaus, Fledermäuse, Kreuz- und Wechselkröte, Zaun- und Mauereidechse sowie der Brombeer- Perlmutterfalter) nicht ausgeschlossen werden. Daher können mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sodass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als vertiefter Analyseschritt aufbauend auf der Relevanzprüfung erfolgt.

Als Grundlage der Potenzialabschätzung dienen die Ortsbegehungen die zwischen November 2023 und Oktober 2024 erfolgten. Zusätzlich werden verschiedene Artmeldungen im Landesinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) für die 2 x 2 km Raster mit der Gitter – ID 4165492 und der Gitter – ID 4165490. Das mögliche Vorkommen der dort gelisteten Arten wird, anhand der örtlichen Begebenheiten, in der Potentialabschätzung überprüft. Anschließend wird das Untersuchungsgebiet anhand von autoökologischen Merkmalen dahingehend überprüft, ob dieses als (Teil-) Lebensraum in Frage kommt.

Die Begehungen fanden von November 2023 bis Oktober 2024 statt. Dabei war das Ziel festzustellen, inwiefern es zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten kommen kann und wie diese gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Auf gemeinschaftlicher, nationaler und landesweiter Ebene wurden umfangreiche Vorschriften erlassen um wildlebende Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigung durch den Menschen zu schützen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*Es ist verboten,*

*„1. wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),*

*„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (sogenanntes Störungsverbot),*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes Schädigungsverbot),*

*„4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (Zugriffsverbote).*

Des Weiteren werden die Vorschriften für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, welche durch einschlägige Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt.

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Es liegt keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, somit wurde noch keine der sogenannten „Verantwortungsarten“ festgestellt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für die alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum „Nestschutz“ in § 24 LNatSchG RLP.

Des Weiteren gelten nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG festgesetzte Fristen zur Baum- und Gehölzrodung, nachdem nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar eine Rodung gestattet ist. Alle Tier- und Pflanzenarten sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sofern dies planungsrechtlich erforderlich ist. Dies trifft auch auf Arten zu die auf nationaler Ebene besonders geschützt sind.

## 4.2 Charakterisierung des Standorts- Habitatpotential

Die Bestandsituation im Plangebiet ist durch die strukturreiche Vegetation feuchter bis nasser Standorte mit Sträuchern, Bäumen und Gebüschern gekennzeichnet. Dadurch ist ein Potential für Vögel, Reptilien, Säugetiere (insbesondere der Haselmaus) sowie Insekten (Tagfalter) gegeben. Aufgrund von vorhandenen Höhlen, Spalten und Rissen in oder an alten Industriegebäuden ist das Vorkommen von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten zu erwarten. Durch einen Mittelgebirgsbach mit hoher Fließgeschwindigkeit, welcher zudem noch im Bereich des Ufers teilweise mit Betonmauern begrenzt ist, ist ein Potential für das Vorkommen von Amphibien als eher gering zu erachten.

### 3.6.4 Abschätzung des Vorkommens vorhabenrelevanter Arten

Für die Abschätzung der potenziell vorkommenden Arten wurden die Artmeldungen des Landesinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) genutzt. Bei der Nutzung von LANIS wurden die Raster 2 km x 2 km mit der Gitter-ID 4165490 sowie das Raster 2 km x 2 km mit der Gitter-ID 4165492 genutzt. Zudem nutzten wir die Arten Hotspot Karten des Artenfinder Serviceportal Rheinland-Pfalz. Die daraus resultierenden Artenvorkommen wurden anschließend mit den Daten aus arteninfo.net sowie den im Geltungsbereich vorhandenen Habitateignungen abgeglichen.

In den Auflistungen nicht aufgeführte Arten sind u.a. Arten deren Hauptvorkommensgebiet in dichten Wäldern mit altem Baumbestand, Heiden oder an anderen aquatischen Lebensräumen haben. Da es diese Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen wurden diese in der Auflistung weggelassen, jedoch ist es nicht auszuschließen, dass das Gebiet als Nahrungsgebiete der nicht aufgeführten Arten genutzt werden kann.

### 3.6.5 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind vor allem Vogelarten der Siedlungsflächen mit Bindung an Gehölze zu erwarten. Da im Rahmen der Biotopkartierung keine Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, vorhandene Horste oder Nester festgestellt wurden, konnten aufgrund der fehlenden Niststrukturen Greif- und Eulenvögel, Spechte, höhlenbewohnende wie auch horstbildende Vogelarten aus der Auflistung ausgeschlossen werden.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten sind im Geltungsbereich oder im unmittelbar angrenzenden Areal als potenzielle Brutvögel zu erwarten. Als Informationsgrundlage wurden Informationen des Landesinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS) sowie Daten der Arten Hotspot Karte des Serviceportals Artenfinder verwendet.

Tabelle 2: Im Geltungsbereich zu erwartende potenzielle Brutvögel. Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de; artenfinder.rlp.de, 2025 und arteninfo.net, 2025

|   | Wissenschaftlicher Name    | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | FFH/VSR | Schutz | Meldungen in Winnweiler |
|---|----------------------------|----------------|-------|------|---------|--------|-------------------------|
| 1 | <i>Turdus merula</i>       | Amsel          |       |      |         | §      | 1                       |
| 2 | <i>Motacilla alba</i>      | Bachstelze     |       |      |         | §      | 2                       |
| 3 | <i>Parus caeruleus</i>     | Blaumeise      |       |      |         | §      | 1                       |
| 4 | <i>Dendrocopos major</i>   | Buntspecht     |       |      |         | §      | 1                       |
| 5 | <i>Garrulus glandarius</i> | Eichelhäher    |       |      |         | §      | 1                       |
| 6 | <i>Pica pica</i>           | Elster         |       |      |         | §      | 1                       |
| 7 | <i>Motacilla cinerea</i>   | Gebirgsstelze  |       |      |         | §      | 1                       |
| 8 | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>   | Gimpel         |       |      |         | §      | 1                       |

|    |                                |                |   |   |                 |    |   |
|----|--------------------------------|----------------|---|---|-----------------|----|---|
| 9  | <i>Emberiza calandra</i>       | Grauammer      | 2 | 3 | sonst. Zugvogel | §§ | 1 |
| 10 | <i>Picus viridis</i>           | Grünspecht     |   |   |                 | §§ | 5 |
| 11 | <i>Phoenicurus ochruros</i>    | Hausrotschwanz |   |   |                 | §  | 2 |
| 12 | <i>Passer domesticus</i>       | Hausesperling  | 3 | V |                 | §  | 1 |
| 13 | <i>Parus major</i>             | Kohlmeise      |   |   |                 | §  | 1 |
| 14 | <i>Delichon urbicum</i>        | Mehlschwalbe   | 3 | V |                 | §  | 1 |
| 15 | <i>Corvus corone</i>           | Rabenkrähe     |   |   |                 | §  | 2 |
| 16 | <i>Hirundo rustica</i>         | Rauchschwalbe  | 3 | V |                 | §  | 1 |
| 17 | <i>Erithacus rubecula</i>      | Rotkehlchen    |   |   |                 | §  | 1 |
| 18 | <i>Aegithalos caudatus</i>     | Schwanzmeise   |   |   |                 | §  | 1 |
| 19 | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig      |   |   |                 | §  | 4 |
| 20 | <i>Phylloscopus collybita</i>  | Zilpzalp       |   |   |                 | §  | 1 |

RL Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste;  
Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützte Art  
FFH/VS: sonst. Zugvogel = Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 2 sonstige gefährd. Zugvogelart - Brut in RP

Es besteht die Möglichkeit das sich Ufergehölz, in den Gebüsch-Strauchhecken sowie in den Gehölzstreifen eventuell gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten zum Nisten niederlassen. Jedoch sind die Gehölzstreifen, durch ihre Nähe zur B48 und der damit verbundenen ständigen Beunruhigung, für licht- und lärmsensible Vogelarten als suboptimaler Lebensraum anzusehen. In den leerstehenden Industriegebäuden besteht, aufgrund der vorhandenen Höhlen, Risse und Spalten, das Potential auf höhlenbrütende Vogelarten zu treffen.

### 3.6.6 Säugetiere (Fledermäuse nicht berücksichtigt)

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brombeerbestände ist das Aufkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht gänzlich auszuschließen.

### 3.6.7 Fledermäuse

Alle der heimischen Fledermausarten gelten nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt. Dadurch besteht im Rahmen des Planverfahrens eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermäuse.

Es wurden weder Bäume mit Astlöchern, Rissen oder Spalten im Untersuchungsgebiet gefunden die als potenzielle Quartiere genutzt werden können, jedoch bieten die leerstehenden ehemaligen Industriegebäude, auf der Fläche des Untersuchungsgebietes, durch Gebäudeufugen, Dachkästen und Mauerwerkspalten Besiedlungspotentiale.

Typische gebäudegebundene Arten sind die Zwergfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus, alle übrigen in Tabelle 2 aufgeführten Fledermausarten können jedoch auch Gebäudequartiere beziehen.

Tabelle 3: Im Geltungsbereich zu erwartende Fledermäuse. Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de, 2025

|                                                                                                                                                          | Wissenschaftlicher Name          | deutscher Name        | RL-RP | RL-D | FFH/VSR | Schutz |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-------|------|---------|--------|
| 1                                                                                                                                                        | <i>Eptesicus nilssonii</i>       | Nordfledermaus        | II    | G    | IV      | §§     |
| 2                                                                                                                                                        | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus | 1     | G    | IV      | §§     |
| 4                                                                                                                                                        | <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus  | (neu) | V    | IV      | §§     |
| 5                                                                                                                                                        | <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus      | 3     |      | IV      | §§     |
| 6                                                                                                                                                        | <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr        | 2     | V    | II, IV  | §§     |
| 7                                                                                                                                                        | <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus | 2     | V    | IV      | §§     |
| 10                                                                                                                                                       | <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler    | 3     | V    | IV      | §§     |
| 11                                                                                                                                                       | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus     | 2     |      | IV      | §§     |
| 12                                                                                                                                                       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus       | 3     |      | IV      | §§     |
| 14                                                                                                                                                       | <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr       | 2     | V    | IV      | §§     |
| 15                                                                                                                                                       | <i>Plecotus austriacus</i>       | Graues Langohr        | 2     | 2    | IV      | §§     |
| 16                                                                                                                                                       | <i>Myotis bechsteinii</i>        | Bechsteinfledermaus   | 2     | 2    | II, IV  | §§     |
| RL Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet V = Vorwarnliste;<br>Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützte Art |                                  |                       |       |      |         |        |

### 3.6.8 Reptilien

Durch die im Untersuchungsgebiet vorzufindenden Habitatstrukturen (teilweise verfügte Trockenmauern, Steinschüttungen auf den Lagerplätzen und besonnte, vegetationsfreie Böschungen) welche die von Reptilien bevorzugten trockenwarmen Standorte mit heterogener Struktur darstellen, kann ein Vorkommen von den in Tabelle 3 genannten Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Hierbei können die Mauereidechse (*Lacerta muralis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), welche im Anhang- IV der FFH-Richtlinie geführt und durch das BNatSchG streng geschützt sind als planungsrelevant angesehen werden.

Tabelle 3: Im Geltungsbereich zu erwartende Reptilien. Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de, 2025

|                                                                                           | Wissenschaftlicher Name    | Deutscher Name | RL-RP | RL-D | FFH/VSR | Schutz | Meldungen in Winnweiler |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------|-------|------|---------|--------|-------------------------|
| 1                                                                                         | <i>Anguis fragilis</i>     | Blindschleiche |       |      |         | §      | 3                       |
| 2                                                                                         | <i>Lacerta muralis</i>     | Mauereidechse  |       | V    | IV      | §§     | 2                       |
| 3                                                                                         | <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter  | 4     | 3    | IV      | §§     | 2                       |
| RL Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet V = Vorwarnliste; |                            |                |       |      |         |        |                         |

Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützte Art

### 3.6.9 Insekten-Schmetterlinge

Aufgrund der im Bereich des Untersuchungsgebietes anzutreffenden Ansammlungen von Totholz kann ein Vorkommen von xylobionte Käfer nicht ausgeschlossen werden. Der hier möglich anzutreffende Alpenbock (*Rosalia alpina*) ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach dem BNatSchG streng geschützt (Tabelle 5).

Auch stellen die im Plangebiet vorzufindenden Gebüsch- und Strauchhecken aus Brombeeren und Himbeeren ein geeignetes Habitat für den Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*) dar. Dieser ist nach der BArtSchVO streng geschützt. Zudem besteht nach den durch LANIS erhaltenen Artenmeldungen auch das Potential, Vorkommen der Schmetterlingsarten Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*) und des Segelfalters (*Iphiclides podalirius*) aufzufinden. Diese gelten als streng geschützt.

Tabelle 4: Im Geltungsbereich zu erwartende Schmetterlinge und xylobionte Käfer. Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de, 2025

|   | Wissenschaftlicher Name      | Deutscher Name                | RL-RP | RL-D | FFH/VSR | Schutz | Meldungen in Winnweiler |
|---|------------------------------|-------------------------------|-------|------|---------|--------|-------------------------|
| 1 | <i>Brenthis daphne</i>       | Brombeer-Perlmutterfalter     | G     | D    |         | §§     | 9                       |
| 2 | <i>Boloria dia</i>           | Magerrasen-Perlmutterfalter   | 2     | *    | *       | §      | 3                       |
| 3 | <i>Callophrys rubi</i>       | Grüner Zipfelfalter           | V     | *    | *       |        | 5                       |
| 4 | <i>Coenonympha arcania</i>   | Weißbindiges Wiesenvögelchen  | *     | *    | *       |        | 7                       |
| 5 | <i>Iphiclides podalirius</i> | Segelfalter                   | 1     | 3    | *       | §      | 2                       |
| 6 | <i>Issoria lathonia</i>      | Kleiner Perlmutterfalter      | V     | *    | *       |        | 5                       |
| 7 | <i>Satyrrium acaciae</i>     | Kleiner Schlehen-Zipfelfalter | 2     | *    | *       |        | 3                       |
| 8 | <i>Thecla betulae</i>        | Nierenfleck-Zipfelfalter      | 3     | *    | *       |        | 1                       |
| 9 | <i>Rosalia alpina</i>        | Alpenbock                     |       | 2    |         | (§)    |                         |

RL Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste; Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützte Art

Relevant ist das die Raupen des Segelfalters auf Felsenkirschen oder Schlehen leben, jedoch keinerlei Felsenkirschen oder Schlehen im Untersuchungsgebiet zu finden waren. Daher dürfte diese Art im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sein. Der Magerrasen-Perlmutterfalter ernährt sich vor allem von Veilchen und Ackerstiefmütterchen. Auch diese wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt wodurch der Magerrasen-Perlmutterfalter im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten ist.

### 4.3 Feststellung des Vorkommens vorhabenrelevanter Arten

Zur Feststellung des Vorkommens vorhabenrelevanter Arten haben wir, auf Grundlage der von uns erstellten Listen über die potentiell vorkommenden Arten, Begehungen und Untersuchungen getätigt. Hierbei wurden die Methodenstandards nach ALBRECHT et al. (2013) und SÜDBECK et al. (2005) angewendet.

#### 4.4 Betrachtung der betroffenen Arten/Artengruppen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Artgruppe: Brutvögel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |             |
| <b>1. Vorhaben beziehungsweise Planung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |             |
| siehe Kapitel 1, sowie Kapitel 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |
| <b>2. Charakterisierung der betroffenen Tiergruppe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |             |
| <b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |             |
| Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten bestehen zu einem überwiegenden Teil aus Baum- und bodenbrütenden Vogelarten. Jedoch sind auch Gebäude- und Nischenbrüter ermittelt worden. Wassergebunden Vogelarten wurden keine erfasst.                                                                                                                                                                                                                                    |             |
| <b>2.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |             |
| Das Plangebiet dient als (Teil-)Lebensraum für die in Tabelle 6 aufgelisteten Brutvogelarten. Dabei dient dieses Gebiet sowohl als Nahrungshabitat als auch als mögliches Ruhe- und Fortpflanzungshabitat.                                                                                                                                                                                                                                                                   |             |
| <b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |             |
| <b>3.1. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| <b>3.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>ja</b>   |
| Das geplante Entfernen der Gehölzstrukturen hat einen Einfluss auf im Plangebiet vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da sich im Bereich der zu entfernenden Gehölze Nistplätze befinden könnten. Auch können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bestandsgebäude, welche für die eine Sanierung/ Umbau geplant sind, Nistplätze befinden. (K <sub>sap</sub> 2)                                                                                             |             |
| <b>3.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b>                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>nein</b> |
| Es kann zwar durch die geplante Entfernung von Gehölzstrukturen zu einer Schädigung von Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate kommen. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Schädigung so gering ausfällt, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig entfällt. Auch stellt das Plangebiet aufgrund seines geringen flächenmäßigen Umfangs in keinem Fall den gesamten Lebensbereich von Arten dieser Artengruppe dar. |             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <p><b>3.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b></p> <p>Es treten durch die Lärm- und Lichtemissionen während des Baus und des Betriebes, Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen auf. Die Störung die dadurch hervorgerufen werden sind jedoch als gering einzuschätzen und beeinträchtigen die Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht.</p> | <p><b>nein</b></p>     |
| <p><b>3.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme muss darauf geachtet das das Räumen der Baufelder nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (1.Oktober bis Ende Februar) durchgeführt wird. (V<sub>sap2</sub>).</p>                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>ja</b></p>       |
| <p><b>3.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben beziehungsweise Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b></p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG.</p>                                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>ja</b></p>       |
| <p><b>3.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b></p> <p>Innerhalb der Baufelder wie auch im Bereich der zu entfernden Gehölzstrukturen und Grünländer lassen sich pauschal nur wenige Habitatstrukturen feststellen. Die hervorgerufene Störung ist nur von geringem Ausmaß. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.</p>                                                                     | <p><b>ja</b></p>       |
| <p><b>3.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</b></p> <p>Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch die Erweiterung der Gehölzfläche im nördlichen Bereich wird das Lebensraumpotenzial des Plangebiets für Brutvögel eher verbessert.</p>                                                                                                                     | <p><b>entfällt</b></p> |
| <p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |
| <p><b>3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <p><b>3.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p>Durch das Entfernen von Gehölzen wie auch dem Sanieren der Bestandsgebäude kann es zu einem Verlust von potenziell dort vorhandenen Nestern kommen. Damit verbunden ist ein potenzieller Verlust von Jungtieren durch Verletzung oder Tötung. (K<sub>sap</sub>3)</p>                       | <p><b>ja</b></p>   |
| <p><b>3.2 b) Kann das Vorhaben beziehungsweise die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</b></p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren dieser Tiergruppe kann pauschal ausgeschlossen werden.</p>                                                               | <p><b>nein</b></p> |
| <p><b>3.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Bei Einhaltung der relevanten Zeiträume zur Rodung von Gehölzstrukturen, wird kein Individualverlust von Tieren dieser Artengruppe während des Vorhabens erwartet. (V<sub>sap</sub>2)</p>                                                                                                             | <p><b>ja</b></p>   |
| <p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>                                                                                                                                                                                                  |                    |
| <p><b>3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                    |
| <p><b>3.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b></p> <p>Bauarbeiten während der Brutzeit würde zur Störung der Brutvögel könnten zu einer möglichen Störung der Brutvögel führen. Diese Störungen könnten durch Lärm, Licht oder Erschütterungen hervorgerufen werden.</p> | <p><b>nein</b></p> |
| <p><b>3.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>V<sub>sap</sub>1: Beschränkung der Bau- und Betriebszeiten bezogen auf das Unterlassen von nächtlichen Bauarbeiten sowie dem allgemeinen Reduzieren der Betriebszeiten.</p>                                                                                                                           | <p><b>ja</b></p>   |
| <p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>                                                                                                                                                                                                  |                    |
| <p><b>4. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</b></p>                                                                                                                                                               |                    |

## 5. Fazit

### 5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☐ nicht erfüllt - Vorhaben beziehungsweise Planung ist zulässig.  
☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

## Artgruppe: Fledermäuse

### 1. Vorhaben beziehungsweise Planung

siehe Kapitel 1, sowie Kapitel 3

### 2. Schutz und Gefährdungstatus

| Artname                                                 | Rote Liste Status Rheinland-Pfalz | Rote Liste Status Deutschland | Erhaltungszustand      |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| Zwergfledermaus<br>( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) | 3                                 | *                             | günstig                |
| Kleiner Abendsegler<br>( <i>Nyctalus leisleri</i> )     | 2                                 | D                             | Ungünstig-unzureichend |
| Großer Abendsegler<br>( <i>Nyctalus noctula</i> )       | 3                                 | V                             | Ungünstig-unzureichend |
| Nordfledermaus<br>( <i>Eptesicus nilssonii</i> )        | II                                | 3                             | Ungünstig-unzureichend |
| Wasserfledermaus<br>( <i>Myotis daubentonii</i> )       | 3                                 | *                             | günstig                |
| Braunes Langohr<br>( <i>Plecotus auritus</i> )          | 2                                 | 3                             | günstig                |
| Rauhautfledermaus<br>( <i>Pipistrellus nathusii</i> )   | 2                                 | *                             | Ungünstig-unzureichend |

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tiergruppe

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die im Plangebiet aufgenommenen Fledermausarten nutzten die Frei- und Gehölzflächen des Plangebiets als Jagdhabitate. Eine Nutzung der für den Umbau eingeplanten Bestandsgebäude als Quartiere, ist aufgrund von Rissen, Spalten oder Höhlen nicht ausgeschlossen. Die bei dem Vorhaben zu entfernenden Gehölzstrukturen weisen keinerlei Baumhöhlungen auf und können deswegen ebenfalls als Quartierstruktur ausgeschlossen werden.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Ein Vorkommen der oben aufgelisteten Arten konnte im Untersuchungsgebiet durch eigene Untersuchungen nachgewiesen werden. Dabei wird das Plangebiet als potenzielles Jagdgebiet der Arten verwendet.

| <b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| <b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |
| <p><i>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</i></p> <p>Die Gehölzstrukturen in diesem Gebiet weisen keine erkennbaren Höhlen, Spalten oder Risse auf und können als Habitate ausgeschlossen werden. Die im Gebiet vorhandenen Bestandsgebäude können jedoch sehr wohl als Habitat dienen. Durch ihre geplante Sanierung ist eine Schädigung der dort Befindlichen Ruhe- und Fortpflanzungsstrukturen möglich.</p>                                                                                                             | ja   |
| <p><i>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</i></p> <p>Es besteht keine Zerstörung der vorhandenen Nahrungs- und / oder anderer Teilhabitate. Durch die Gebäudeneubauten in diesem Gebiet kann es jedoch zu Beeinträchtigungen im Bereich der Flugrouten kommen. Jedoch kann die Funktionsfähigkeit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten, aufgrund eines geringen Ausmaßes der Störung, gewahrt bleiben.</p> | nein |
| <p><i>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</i></p> <p>Es treten durch den Flächenverlust, sowie durch die Lärm- und Lichtemissionen während des Baus und des Betriebes, Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen auf. Diese haben jedoch keinen direkten Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>                                                                                                                                     | nein |
| <p><i>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Bau- und Betriebsarbeiten sind spätestens eine Stunde vor Einbruch der Abenddämmerung einzustellen, um Störungen der Fledermäuse bei ihren Jagdaktivitäten zu vermeiden (V<sub>saP1</sub>).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ja   |
| <p><i>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben beziehungsweise Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i></p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ja   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | ja       |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | entfällt |
| <b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b><br><br><input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |
| <b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?<br><br>Es wird kein Individualverlust von Tieren dieser Artengruppe während des Vorhabens erwartet.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | nein     |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben beziehungsweise die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?<br><br>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren dieser Tiergruppe kann pauschal ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                 | nein     |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?<br><br>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | entfällt |
| <b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b><br><br><input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |
| <b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?<br><br>Eine Störung von etwaigen Fledermauspopulationen kann für die Bauzeit pauschal nicht ausgeschlossen werden. Eine Erhebliche Störung der dortigen potenziell Vorkommenden Fledermauspopulationen ist mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V <sub>sap1</sub> und V <sub>sap3</sub> pauschal auszuschließen. | ja       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>V<sub>sap</sub>1: Beschränkung der Bau- und Betriebszeiten zur Minderung der Störungspotenziale</p> <p>V<sub>sap</sub>3: Beschränkung der Umbau- und Sanierungsarbeiten zu einem Beginn der Arbeiten in den Zeiträumen vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich)</p>                     | ja |
| <p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>                                                                                                                                                                                                                             |    |
| <p><b>5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</b></p>                                                                                                                                                                                          |    |
| <p><b>6. Fazit</b></p> <p><b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben beziehungsweise Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p> |    |

#### 4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

##### Vögel:

Die in Tabelle 1 aufgelisteten 18 Vogelarten sind die während der Begehungen im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten. Es wurden jedoch keinerlei Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Vorhandene Horste oder Nester festgestellt werden. In den vorhandenen leerstehenden Gebäuden waren ebenfalls keinerlei Niststrukturen zu erkennen. Da es im Umfeld des Untersuchungsgebietes vorhandene Habitatstrukturen gibt, kann ein Vorkommen von gebüsch- und baumbrütenden, sowie bodennah im Schutz von Gehölzen nistenden Vogelarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet sind überwiegend gebüsch- und baumbrütende sowie bodennah im Schutz von Gehölzen nistende Vogelarten erfasst worden. Auch konnten gebäudebrütende Arten im Planungsgebiet erfasst werden. Es wurden jedoch keine Nistmöglichkeiten festgestellt.

Alle der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten gelten als besonders geschützte Art. Die Vogelarten Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sind zudem auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands (RL-D) gelistet und gelten laut der Roten Liste Rheinland-Pfalz (RL-RP) als gefährdet.

Tabelle 5: Im Geltungsbereich angetroffene Brutvögel

|   | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name    | RL-RP | RL-D | FFH/VSR | Schutz | Verantwortung | Meldungen in den Begehungen |
|---|----------------|----------------------------|-------|------|---------|--------|---------------|-----------------------------|
| 1 | Amsel          | <i>Turdus merula</i>       |       | *    |         | §      | !!            | 5                           |
| 2 | Blaumeise      | <i>Cyanistes caeruleus</i> |       | *    |         | §      | +,!!          | 4                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                 |                                |   |   |  |   |      |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------|---|---|--|---|------|----|
| 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Buchfink        | <i>Fringilla coelebs</i>       |   | * |  | § | !    | 4  |
| 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Buntspecht      | <i>Dendrocopos major</i>       |   | * |  | § | !    | 2  |
| 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Gebirgsstelze   | <i>Motacilla cinerea</i>       |   | * |  | § | +,!  | 1  |
| 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Girlitz         | <i>Serinus serinus</i>         |   | * |  | § | +    | 1  |
| 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Grünfink        | <i>Chloris chloris</i>         |   | * |  | § |      | 1  |
| 8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Grünspecht      | <i>Picus viridis</i>           |   | * |  | § |      | 1  |
| 9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Hausrotschwanz  | <i>Phoenicurus ochruros</i>    |   | * |  | § | +,!! | 5  |
| 10                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Haussperling    | <i>Passer domesticus</i>       | 3 | V |  | § | !!   | 18 |
| 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Kohlmeise       | <i>Parus major</i>             |   | * |  | § | +,!! | 2  |
| 12                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Mehlschwalbe    | <i>Delichon urbicum</i>        | 3 | V |  | § |      | 5  |
| 13                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>      |   | * |  | § | +,!! | 5  |
| 14                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Nachtigall      | <i>Luscinia megarhynchos</i>   |   | * |  | § | +    | 1  |
| 15                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Rabenkrähe      | <i>Corvus corone</i>           |   | * |  | § | !!   | 1  |
| 16                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Stieglitz       | <i>Carduelis carduelis</i>     |   | * |  | § |      | 1  |
| 17                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zaunkönig       | <i>Troglodytes troglodytes</i> |   | * |  | § | +,!  | 4  |
| 18                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zilpzalp        | <i>Phylloscopus collybita</i>  |   | * |  | § | !!   | 2  |
| <b>RL Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; FFH/VSR: *= nicht gelistet; Schutz: § = besonders geschützt</b><br><b>Verantwortung:</b><br><b>+ = &gt;10% des deutschen Bestands in RLP;</b><br><b>! = Arten mit Bestandsanteil zw. 4 und 7% des europäischen Bestands;</b><br><b>!! = Arten mit Bestandsanteil zw. 8 und 20% des europäischen Bestands</b> |                 |                                |   |   |  |   |      |    |

Die von uns erfassten im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten entsprechen zu einem großen Teil der in der Potenzialanalyse erwarteten Vogelarten. Neben den in der Potenzialanalyse festgestellten Vogelarten konnten auch noch 5 weitere Arten festgestellt werden. Diese Arten gelten als besonders geschützt, jedoch sind diese Arten auf den Roten Listen (RL-D; RL-RP) als ungefährdet gelistet

Das Untersuchungsgebiet stellt in keinem Fall den Gesamtlebensraum der genannten Vogelarten dar. Auch ist die ökologische Funktion eines Fortpflanzungs- und Ruheraums nach der Nutzungsänderung des ehemaligen Betriebsgebäudes gewahrt.

#### Fledermäuse:

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Bäume mit Rissen, Spalten oder Astlöchern, die ein geeignetes Fledermausquartier darstellen, festgestellt werden. Jedoch bieten die vorhandenen leerstehenden Gebäude auf dem Gelände, aufgrund der zahlreichen Gebäudefugen, Dachkästen und Mauerwerksspalten, diverse Besiedlungspotentiale für Fledermäuse dar.

Tabelle 6: Die während der Begehungen festgestellten Fledermausarten

| Begehungen                                                                                | Arten               | Wissenschaftlicher Name          | RL RP | RL D | FFH/VS R | Schutz-status |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------|-------|------|----------|---------------|
| 1                                                                                         | Braunes Langohr     | <i>Plecotus auritus</i>          | 2     | 3    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Myotis spec.        | unbestimmt                       |       |      | IV       | §§            |
| 2                                                                                         | Zwergfledermaus     | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3     | *    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Nordfledermaus      | <i>Eptesicus nilssonii</i>       | II    | 3    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Großer Abendsegler  | <i>Nyctalus noctula</i>          | 3     | V    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i>         | 2     | D    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Nyctaloid           | unbestimmt                       |       |      | IV       | §§            |
|                                                                                           | Myotis spec.        | unbestimmt                       |       |      | IV       | §§            |
| 3                                                                                         | Zwergfledermaus     | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3     | *    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Rauhautfledermaus   | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | 2     | *    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Großer Abendsegler  | <i>Nyctalus noctula</i>          | 3     | V    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Braunes Langohr     | <i>Plecotus auritus</i>          | 2     | 3    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Myotis spec.        | unbestimmt                       |       |      | IV       | §§            |
|                                                                                           | Nyctaloid           | unbestimmt                       |       |      | IV       | §§            |
| 4                                                                                         | Zwergfledermaus     | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3     | *    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Rauhautfledermaus   | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | 2     | *    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Großer Abendsegler  | <i>Nyctalus noctula</i>          | 3     | V    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Nyctaloid           | unbestimmt                       |       |      | IV       | §§            |
| 5                                                                                         | Zwergfledermaus     | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3     | *    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Großer Abendsegler  | <i>Nyctalus noctula</i>          | 3     | V    | IV       | §§            |
|                                                                                           | Wasserfledermaus    | <i>Myotis daubentonii</i>        | 3     | *    | IV       | §§            |
|                                                                                           |                     |                                  |       |      |          |               |
| RL Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste |                     |                                  |       |      |          |               |
| Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützte Art                               |                     |                                  |       |      |          |               |

Die in der Tabelle als unbestimmt gekennzeichneten Fledermausarten, die während den einzelnen Begehungen festgestellt wurden, konnten aufgrund von schlechter Tonqualität der Aufnahme oder Fehlern des Gerätes, nicht genau bestimmt werden.

Die meisten der von uns erfassten Fledermausarten, wurden in der Potentialanalyse von uns erwartet. Lediglich die Feststellung des kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) entspricht nicht der von uns vorher getroffenen Potentialanalyse. Hier kann es jedoch, aufgrund der Überschneidungsbereiche innerhalb der Ruffrequenzen, zu einer Verwechslung mit dem großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gekommen sein, welcher in der von uns getroffenen Potentialanalyse gelistet ist.

### **Säugetiere (Fledermäuse nicht berücksichtigt)**

Eine Untersuchung zur Feststellung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Säugetiere ist geplant. Etwaige Ergebnisse der Untersuchung werden zu einem späteren Zeitpunkt diesem Bericht hinzugefügt.

**Reptilien:** Das Potential für das Vorkommen der Schlingnatter in diesem Gebiet ist aufgrund der Geländestruktur und der gegebenen ehemaligen Nutzung des Geländes als gering einzuschätzen. Die Nutzung des Plangebietes als (Teil-) Futtergebiet kann nicht komplett ausgeschlossen, jedoch stellt es in keinem Fall den Gesamtlebensraum dar.

Auch das Potential für ein Vorkommen der Blindschleiche kann aufgrund der fehlenden örtlichen Vegetationsstrukturen (fehlende deckungsreiche krautige Vegetation) als eher gering eingeschätzt werden. Jedoch ist ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht vollkommen auszuschließen.

Für die Feststellung der Mauereidechse im Planungsgebiet sind weitere Begehungen geplant. Die daraus erhaltenen Ergebnisse werden im späteren Verlauf hinzugefügt.

**Insekten:** Während der Begehungen des Untersuchungsgebietes konnten keine Pflanzen aufgefunden werden, die als potenzielle Nährstoffquelle für die in der Potentialanalyse aufgelisteten planungsrelevanten Schmetterlingsarten dienen können. Neben den von uns durchgeführten Biotopkartierungen wurden auch Kartierungen zu im Planungsgebiet vorkommenden Schmetterlingen vorgenommen. Während den Kartierungen der Schmetterlinge konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden, was mit dem fehlenden Nährstoffangebot des Plangebietes zu erklären ist.

Bei der Begehung zur Feststellung xylobionter Käferarten wurden die Totholz- und Altholzbestände kontrolliert. Bei der Kontrolle der Holzbestände konnten keine potenziellen Verstecke von etwaigen xylobionten Käferarten festgestellt werden. Alle in Frage kommenden alten Bäume, Totholz- und Altholzbestände wurden auf Kot, heruntergefallene Körperteile oder Larven hin abgesucht. Dabei konnten jedoch keinerlei Feststellungen gemacht werden.

## **5 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ist davon auszugehen, dass ohne eine Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes der derzeitige Umweltzustand weitgehend erhalten bleibt. Die Funktion der vorhandenen Biotope als Lebensraum für Flora und Fauna würde somit weiterhin bestehen bleiben.

Der zukünftige Umweltzustand wäre durch die derzeitige und künftige Nutzung sowie aufgrund der verbleibenden Wald- und Wiesenflächen nicht stark verändert.

## **6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse)**

### **6.1 Beschreibung und Auswirkungen der Schutzgüter**

#### **6.1.1 Schutzgut Mensch**

**Beschreibung:** Im Kontext des Schutzguts "Mensch" ist generell die Bevölkerung und spezifisch deren Gesundheit und Wohlbefinden zu verstehen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Winnweiler, südlich des Ortsteils Hochstein. Es befindet sich zwischen der Bundesstraße B 48 und der Alsenzstraße. Nördlich angrenzend, entlang der Werkstraße, befinden sich einige private Wohngebäude. Im Osten und Südosten des Plangebietes finden sich, neben der direkt angrenzenden Bundesstraße, überwiegend Acker- und Gehölzflächen. Die in dieser Richtung nächstliegenden Wohngebäude sind in ca. 260 m zu finden. Im Westen grenzt an das Plangebiet neben der Alsenzstraße auch eine zweigleisig ausgebaute Eisenbahnstrecke an.

Durch den bestehenden und künftig zu erwarteten Verkehr sind Staubemission grundsätzlich nicht auszuschließen. Licht- sowie Geruchsemissionen sind durch die bestehenden Nutzungen vorhanden.

**Auswirkungen:** Die geplante Nutzung des Plangebietes kann zu einem geringen Verkehrsaufkommen führen, welcher einen geringen Pegel in Bezug auf Verkehrslärm mit sich bringt. Dieser Lärm wird dabei durch Lieferverkehr, für die geplanten Gewerbe, wie auch durch Privatverkehr, im Bereich der Mischgebiete, für die auch eine wohnliche Nutzung geplant ist, verursacht. Während der Bauphase können die Lärmemissionen im Bereich des Plangebietes durch den Baustellenverkehr sowie die Baumaschinen temporär verstärkt werden. Durch die geplante gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes kann mit einem geringen Aufkommen von Licht- und Geruchsemissionen gerechnet werden. Auch hier ist mit einer zeitweiligen Verstärkung während der Bauphase zu rechnen. Es ist durch die gewerbliche Nutzung auch mit Staubemissionen zu rechnen. Diese Emissionen sind zu diesem Zeitpunkt jedoch als eher gering zu betrachten.

**Ergebnis:** Staubemissionen sind außerhalb des Plangebiets nicht in einem starken Ausmaß zu erwarten, innerhalb kann es durch Fahrzeuge temporär zu Staubemissionen kommen. Da kein Nachtbetrieb innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stattfindet, sind Lichtemission nachts nicht zu erwarten. Eine Auswirkung der Gebäudebeleuchtung ist lediglich in den Bereichen der Gebäude mit Wohnnutzung zu erwarten und als **gering** einzustufen. Geruchsemissionen sind durch die geplante Nutzung des Plangebietes sowohl auf angrenzende Nutzungen sowie Menschen nicht erheblich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind als **gering** zu bewerten.

**Konflikt:** Es sind keine Konflikte für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### 6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

**Beschreibung-Tiere:** Gemäß der integrierten Artenschutzprüfung befinden sich Plangebiet diverse geschützte Brutvogelarten Vogelarten (18 Vogelarten insgesamt). Es wurden keine Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Vorhandene Horste oder Nester festgestellt, auch keine Niststätten in den leerstehenden Gebäuden. Da es im Umfeld des Untersuchungsgebietes vorhandene Habitatstrukturen gibt, kann ein Vorkommen von gebüsch- und baumbrütenden, sowie bodennah im Schutz von Gehölzen nistenden Vogelarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Auch wenn keine Bäume mit Rissen, Spalten oder Astlöchern, die ein geeignetes Fledermausquartier darstellen, festgestellt wurden, bieten die leerstehenden Gebäude auf dem Gelände, aufgrund der zahlreichen Gebäudefugen, Dachkästen und Mauerwerksspalten, diverse Besiedlungspotentiale für Fledermäuse. Zudem wurden zahlreiche Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen. Geschützte Insektenarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Die Ergebnisse zu weiteren Säugetieren und Reptilien stehen aufgrund der fortlaufenden Prüfung noch aus.

**Auswirkungen:** Durch die Überplanung werden Vorhaben ermöglicht, welche potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der besonders geschützten Arten zumindest in Teilen zerstören. Zudem kann es während der Bauphase zu Störung, Verletzung oder Tötung von Tieren kommen. Der Einfluss der Nutzung auf potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogel- und Fledermausarten kann aufgrund der drohenden Störung, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Tieren sowie auch den teilweisen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten als mittel bis hoch bewertet werden.

### saP-relevante Konflikte

- **K<sub>saP</sub>1: Störungspotenzial durch Lärm, Licht und Erschütterungen:** Durch den beim Bau und dem Betrieb der Anlage erzeugten Licht- und Schallemissionen kann es zu Störungen der dortigen vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten kommen. Auch können die durch den Bau erzeugten Erschütterungen ein Störungspotenzial für diese Arten darstellen.

- **K<sub>sap</sub>2: Wegfallen von potenziellen Habitatflächen:** Durch das Wegfallen von Gehölzstrukturen sowie der Sanierung der dortigen Bestandsgebäude kann es zum Wegfallen von Ruhe- und Fortpflanzungshabitaten kommen. Es ist möglich, dass bei den Sanierungen der Gebäude vor allem Habitate von Fledermausarten wie auch von nischen- oder gebäudebrütenden Brutvogelarten betroffen sind. Das Entfernen der Gehölzstrukturen stellt vor allem für boden-, gebüsch- und baumbrütende Brutvogelarten ein Problem dar.
- **K<sub>sap</sub>3: Verletzung oder Tötung von Individuen (Brutvögel/Jungvögel):** Eingriffe im Bereich der Grün- und Gehölzflächen während der Brutzeit, kann zum Verlust von Nestern und damit verbunden zur potenziellen Tötung von Eier oder Jungvögeln führen.
- **K<sub>sap</sub>4: Wegfallen von Flugbahnen durch Gebäudeneubau:** Durch den Neubau von Gebäuden ist es möglich das potenzielle in diesem Gebiet vorhandene Flugrouten von Vögeln oder Fledermäusen zerschnitten und damit gestört werden.

### **Beschreibung:**

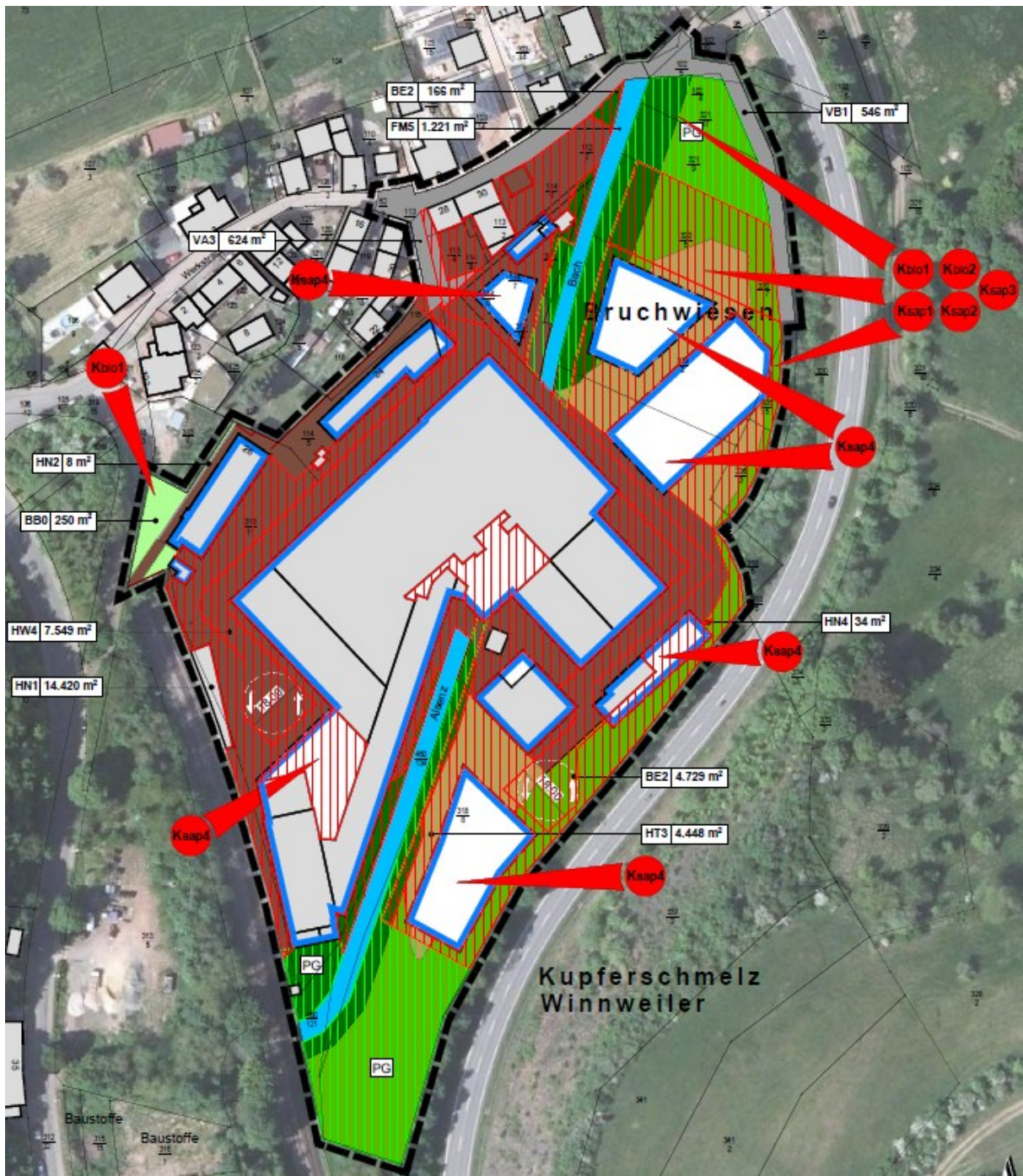
Biotopschutz: § 30 Abs. 2 BNatSchG definiert die geschützten Biotoptypen und deren Schutzstatus. Ergänzend zu den Vorschriften des § 30 BNatSchG weitet §15 LNatSchG RLP den gesetzlichen Biotopschutz aus. Für gesetzlich geschützte Biotope gilt ein weitgehendes Veränderungsverbot, wonach alle Handlungen untersagt sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können. Ausnahmen vom Veränderungsverbot sind nur möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind und von der zuständigen Behörde (UNB) zugestimmt sind. In einigen Fällen ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zu stellen.

Allgemeiner Schutz der Botanik: Im Plangebiet finden sich insbesondere an den Randbereichen sowie im Bereich der Alsenz Gehölzstrukturen bestehend aus zum Teil großen Bäumen sowie Strauchvegetation. Gerade die Uferbereiche zur Alsenz sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswert.

**Auswirkungen:** Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope und keine geschützten Wildpflanzenarten vorhanden. Daher ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich. Mit dem Eingriff in die Flora gehen voraussichtlich Teile von erhaltenswerten Gehölzstrukturen verloren, die neben der Habitatfunktion für die Fauna auch klimatische Funktionen miteinschließt.

### **Konflikte**

- **K<sub>bio</sub>1: Ganzheitlicher Verlust von Biotopen:** Durch die Versiegelung von Flächen kommt es im Bereich der Gebüsch- und Strauchgruppen (BB0) zu einem kompletten Verlust des Biotopes. Dadurch ist ein Wegfallen von potenziellen wichtigen Ruhe- und Fortpflanzungshabitaten wie auch Nahrungshabitaten zu erwarten.
- **K<sub>bio</sub>2: Verlust von Gehölzflächen:** Die Planung weist auf einem großen Verlust im Bereich der Ufer-Weidengehölze hin. Durch einen Verlust von Fläche in diesem Biotoptyp ist mit einem Verlust von wichtigen Habitatstrukturen für Brutvögel zu rechnen.
- **K<sub>bio</sub>3: Neuversiegelung von Flächen:** Die Planung weist Bereiche aus, für die eine ganzheitliche oder teilweise Versiegelung geplant ist. Dadurch kann es in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen.
-



**Ergebnis:** Die Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen sind aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung von Tieren sowie dem Verlust von hochwertigen Biotopen selbst bei begrenzten räumlichen Verlust der Gehölze als **mäßig** zu bewerten.

### 6.1.3 Schutzgut Boden

**Beschreibung:** Generell hat das Schutzgut Boden Bedeutung als Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Lebensraum für Bodenorganismen und Standort der natürlichen Vegetation, als Standort für Kulturpflanzen und als landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Durch die ehemalige Nutzung des Gebietes als Industriegebiet sind große Teilbereiche des Plangebietes schon versiegelt oder durch die Lagerung bzw. Nutzung verdichtet. Im Bereich des alten Glühofens ist zudem mit einer erhöhten Schadstoffbelastung des Bodens zu rechnen.

Der Boden im Bereich der bestehenden Gebäude und der befestigten Freiflächen, Wirtschaftswege und Straßen ist versiegelt oder durch Befahren verdichtet, sodass die natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Bodengefüge) bereits eingeschränkt sind. Im Plangebiet liegen teilweise durch Altlablagerungen belastete Bereiche vor. Die von Bestandsgebäude und Lagerflächen sowie den Verkehrsflächen eingenommen Flächen sind mit ca. 19.574 m<sup>2</sup> Fläche am stärksten versiegelt. Der Versiegelung/ Verdichtungsgrad im Bestand liegt bei etwa 57 %.

**Auswirkungen:** Durch die Planung der Misch- und Gewerbegebiete werden geringfügig bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Für diese Fläche gehen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Weitere Auswirkungen sind im Bereich des SO „Abstellplatz für Wohnmobile“ in Teilen durch Anlage von befestigten, aber nicht vollversiegelten Flächen zu erwarten. Bei fehlenden Schutzmaßnahmen könnten durch die im Boden vorhandenen Ablagerungen Schadstoffe in die Umwelt, insbesondere ins Grundwasser gelangen. Die verfolgte Planung sieht hierbei entsprechende Maßnahmen in Form von Verschlüssen in belasteten Teilbereichen sowie ein Monitoring des Grundwassers (Grundwassermessstellen) vor.

**Ergebnis:** Die Auswirkungen auf den Boden sind durch die wenig vorhandene Mehrversiegelung als **mittel** einzuschätzen.

#### 6.1.4 Schutzgut Wasser

**Beschreibung:** Allgemein hat der Wasserkreislauf über Verdunstung, Rückhaltung und Abfluss des Niederschlagswassers große Bedeutung für den örtlichen Wasserhaushalt, das Klima und für Tiere und Pflanzen. Der Wasserhaushalt im Bereich der für den Bebauungsplan vorgesehene Flächen aufgrund der Bestandsstruktur bereits gestört.

**Auswirkungen:** Durch die ermöglichte Mehrversiegelung und Bebauung wird sich der Oberflächenabfluss voraussichtlich erhöhen. Das verschmutzte Niederschlagswasser von den Mischgebiets-, Gewerbegebiets- und Sondergebietsflächen ist in Abhängigkeit der konkreten Nutzung potenziell mit Ölen, Feinstäuben, Reifenabrieb etc. belastet, sodass eine Reinigung des Abwassers erforderlich wird. Eine lokale Versickerung dieses Niederschlagswassers in den versiegelten Bereichen kann daher nur bei entsprechender Behandlung stattfinden. Durch die Beseitigung von Vegetation, Bäumen und Sträucher wird die Verdunstung unwesentlich verringert. Durch eine Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, von Bebauung freizuhaltenden Grünflächen sowie die die Festsetzung von Flächen für die Versickerung und Rückhaltung können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verringert werden.

**Ergebnis:** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können als **mittel** betrachtet werden. Ein Entwässerungskonzept liegt nicht vor.

#### 6.1.5 Schutzgut Klima / Luft

**Beschreibung:** Die unbebauten Flächen des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung ist für die mikro- und lokalklimatische Situation im Naturraum von Bedeutung.

Die Wald- und Offenlandflächen sind vor allem als Kaltluftentstehungsgebiete immens bedeutsam. Die hier in strahlungsreichen Nächten entstehende Kaltluft fließt (zusammen mit Frischluft) dem Gefälle folgend. Der abfließenden Frisch- und Kaltluft kommt eine wichtige Funktion für die Durchlüftung und die klimatische Entlastung der tiefer gelegenen Siedlungen zu. Durch bestehen geringfügige Immissionsbelastungen des Plangebietes von Klima und Luft. Die Ursachen dafür sind vor allem die Luftschadstoff- und Lärmemissionen durch den Verkehr der umgebenden Straßen.

**Auswirkungen:** Die Gehölzfläche die während des Vorhabens wegfällt ist im Verhältnis zu der das Plangebiet umgebenden Wald- und Offenfläche als gering einzustufen. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung durch das Vorhaben als relativ gering einzustufen. Aufgrund der gewerblichen Nutzung kann mit Auswirkungen im Bereich der Geruchsimmissionen gerechnet werden.

**Ergebnis:** Aufgrund der baulichen Ausführungen innerhalb der Planung ist mit einer **geringen** Beeinflussung des Mikro- und Lokalklimas innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Der Einfluss des Vorhabens auf die Kaltluftentstehung ist aufgrund der das Plangebiet umgebenden Wälder ebenfalls als gering anzusehen. Die durch die teilweise geplante gewerbliche Nutzung des Plangebietes verursachten Geruchsimmissionen sind gering und nur im Bereich des südlichen Plangebietes vorhanden.

### 6.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

**Beschreibung:** Das Untersuchungsgebiet stellt eine ehemalige Industrieanlage dar. Das Plangebiet wird dabei von den Bestandgebäuden (ehemalige Industrie- und Verwaltungsgebäude) wie auch von teilweise versiegelten Lagerflächen geprägt. Im nördlichen Teil des Plangebietes sind innerhalb des Plangebietes Waldausprägungen zu erkennen.

**Auswirkungen:** Aufgrund der durch die Bebauung des Plangebietes folgende Rodung von Gehölzflächen im nördlichen Teil des Plangebietes ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Aufgrund der Einbindung der Bestandsgebäude in die Planung ist im restlichen Teil des Plangebietes mit lediglich geringen Beeinträchtigungen zu rechnen.

**Ergebnis:** Die Auswirkungen der Planung ist durch die einerseits notwendigen Rodungen von Gehölzflächen und der andererseits geplanten Einbindung der Bestandsgebäude in die Planung als **gering** zu erachten.

### 6.1.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Plangebiet manifestieren sich die größten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere/Pflanzen, Boden und Wasser. Hierbei sind insbesondere der Verlust von Gehölzen sowie der Beeinträchtigung der Lebensräume und der erhöhte Oberflächenwasserabfluss mit der Pufferfunktion des Bodens zu nennen.

## 6.2 Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes

### 6.2.1 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Umsetzung der vorliegenden Planung wird zu einer höheren baubedingten Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft führen. Die bebaubare Fläche wird neben den vorhandenen Wirtschaftsgebäuden um weitere Neubauf Flächen auf bereits versiegelten Flächen, aber auch in nicht unwesentlichen Teilen auf unversiegelten Flächen ergänzt werden. Durch die Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen sind Auswirkungen auf die vorher aufgeführten Umweltbelange als **mittel** zu bewerten.

### 6.2.2 Art und Menge der Emissionen

Durch die Baumaßnahmen werden Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen auftreten, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Fauna, Klima und Luft führen können.

Die baubedingten Emissionen sind nur von temporärer Natur und werden nicht zu einer nachhaltigen Auswirkung auf die Schutzgüter führen.

Zusätzlich lösen betriebsbedingte Emissionen, die durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet erzeugt werden, bereits wesentliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter aus.

### **6.2.3 Grund und Boden**

Grundsätzlich können erhebliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Einhaltung der gängigen Gesetze und Normen (z. B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz etc.) vermieden werden. Auf einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung wird hingewiesen.

### **6.2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.**

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt ergeben sich bei solchen Projekten vordergründlich aus der Emission von möglichen gesundheitsgefährdenden Schadstoffen während des Baus.

Bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen im Bereich der Altlastenflächen können erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeschlossen werden. Durch das Monitoring wird gewährleistet, dass dieser Zustand auch zukünftig erhalten bleibt.

### **6.2.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Durch die Ausweisung der Mischgebiet mit einer max. Grundfläche von 0,6 sowie Gewerbegebiete mit einer max. Grundflächenzahl von 0,8 ist mit einer mäßigen Neuversiegelung zu rechnen. Die Netto-Neuversiegelung bedingt eine Beeinträchtigung des Wasser- und Bodenhaushaltes. Durch die kammernden Gehölzstrukturen sowie unter Berücksichtigung der dominierenden Industriearchitektur wird das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird hingegen durch die ermöglichte Rodung von Gehölzen bereits wesentlich beeinträchtigt.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt werden unter anderem Maßnahmen wie der Erhalt von Gehölzflächen, die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Begrenzung der Versiegelung und die Verwendung von sickerfähigem Material bei den PKW Stellplätzen vorgesehen. Eine naturnahe Gestaltung der Versickerungs- und Rückhalteflächen wird ebenso festgesetzt.

### **6.2.6 Kumulierung von Auswirkungen**

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben oder Anlagen in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich allein betrachtet keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Weitere ähnliche geplante Vorhaben oder Anlagen liegen im Umfeld des Plangebietes nicht vor. Eine Kumulierung von Auswirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

## **7 Beschreibung der Maßnahmen mit denen nachteilige Umweltauswirkungen**

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind zu ermitteln und abzuwägen. Gemäß § 2 BauGB ist daraufhin darauf abzu zielen, die Eingriffswirkungen zu minimieren. Die verbleibenden nachhaltigen Auswirkungen sollen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Es ist zwingend erforderlich, grünordnerische Festsetzungen vorzunehmen. Auf Basis der Artenschutzprüfung werden ergänzend Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

## 7.1 Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz)

**V<sub>sap</sub>1: Beschränkung der Bau- bzw. Betriebszeiten:** Zur Reduzierung der Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie durch Erschütterungen sind Bau- und Betriebsarbeiten sind spätestens eine Stunde vor Einbruch der Abenddämmerung einzustellen. So ist es möglich Störungen von Fledermäusen während ihrer Jagdaktivitäten zu vermeiden. Auch kann durch ein allgemeines Reduzieren der Betriebszeiten von Baumaschinen und später Produktionsanlagen eine Minimierung der Störungspotenziale erreicht werden. So ist es möglich Störungen von Brutvögeln im Bereich der angrenzenden Gehölzflächen weitestgehend vermeidbar.

**V<sub>sap</sub>2: Beschränkung der Zeiten zur Baufeldräumung:** Zur Vermeidung der Schäden an Niststätten und der potenziellen Tötung von Jungvögeln ist eine Beschränkung des Zeitraums für die Baufeldräumung notwendig. Dies bezieht sich auch auf die geplante Entfernung etwaiger Gehölzstrukturen. Nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist der für die Räumung der Baufelder vorgesehene Zeitraum der 1. Oktober bis Ende Februar.

**V<sub>sap</sub>3: Beschränkung der Umbau- und Sanierungsarbeiten:** Um mit hoher Sicherheit garantieren zu können das bei der Sanierung der Bestandsgebäude keine potenziellen Fledermauspopulationen geschädigt werden, ist der Baubeginn zum Sanieren oder Umbauen der Bestandgebäude im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich) anzusetzen.

## 7.2 Minderungsmaßnahmen (Biotope)

**Mbio1: Reduzierung der Rodungen:** Die Reduzierung von Rodungen ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um die Auswirkungen auf die einzelnen Biotope zu begrenzen. Bestehende Gehölzstrukturen sind daher möglichst zu erhalten sowie bei Abgängen gleichwertig zu ersetzen. Nicht notwendigerweise zu fällende Bestandsbäume innerhalb der Baugrundstücke sind zu erhalten und bei Abgängen gleichwertig zu ersetzen. Es sind vorzugsweise Bäume aus der Pflanzliste auszuwählen.

**Mbio2: Reduzierung von Versiegelung:** Eine Versiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um den Verlust von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen zu mindern. Die Verwendung von alternativen Baustoffen, wie z.B. Pflastersteinen Rasengitter kann bei entsprechend angepasster Nutzung eine Vollversiegelung der Flächen verhindern und den Verlust von Biotopen mindern. Sonstige, nicht notwendigerweise zu versiegelnde oder zu befestigten Freiflächen auf den Baugrundstücken sind zu begrünen und zu pflegen. Es sind vorzugsweise Bäume aus der Pflanzliste auszuwählen.

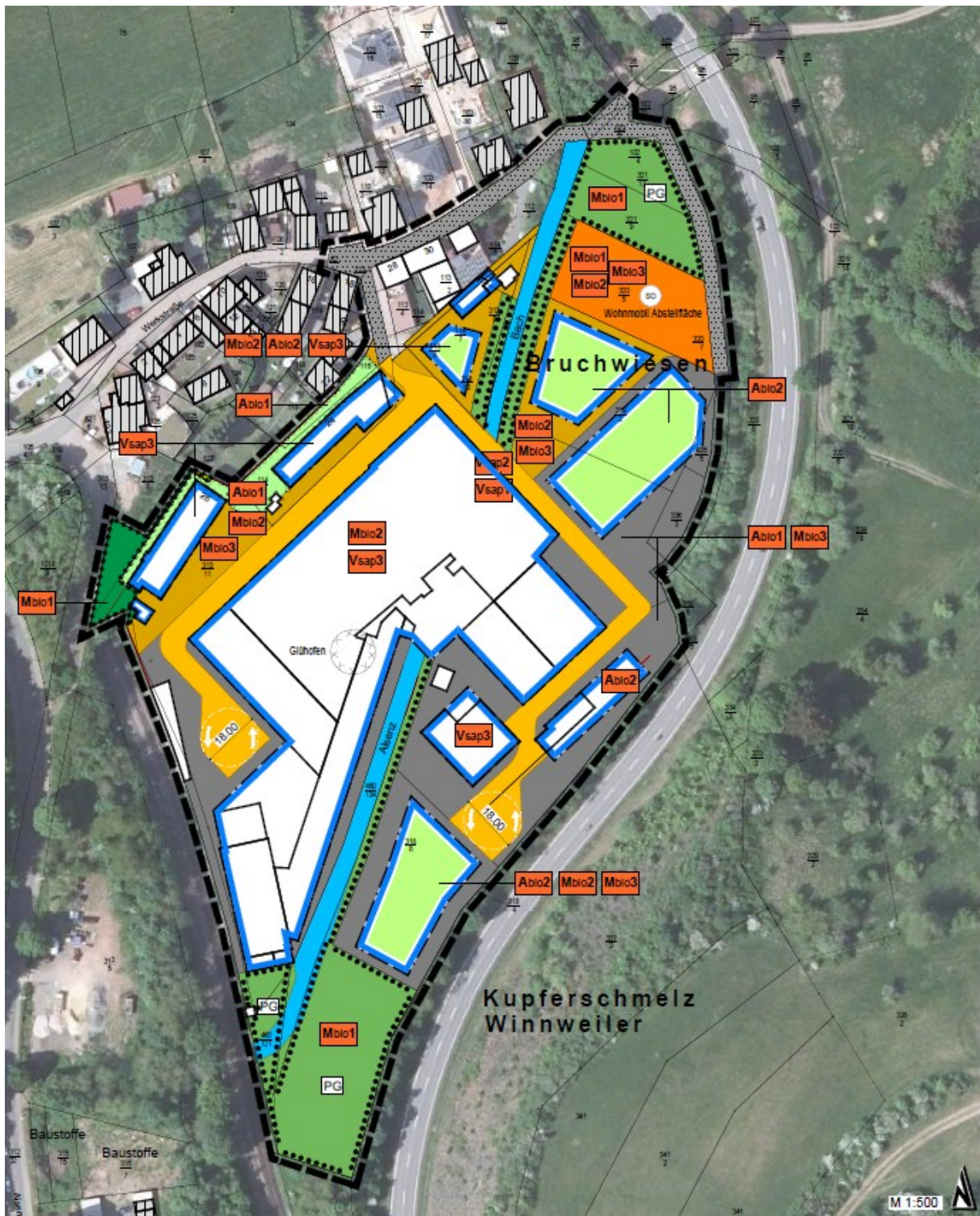
**Mbio3: Reduzierung des Oberflächenabflusses:** Die Reduzierung des Oberflächenabflusses kann mithilfe des Einsatzes von wasserdurchlässigen Materialien erzielt werden. Nicht für die Bebauung vorgesehene Flächen, die jedoch befestigt werden müssen, sollten daher nur teilversiegelt werden. Zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufes sind daher die Flächen für den ruhenden Verkehr sowie Wege und Zufahrten im Bereich der Verkehrsflächen, der Mischgebiete sowie des SO „Wohnmobil Abstellfläche“ mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen.

**Mbio4: Neupflanzungen Baum- und Sträuchern:** Zur Verringerung der Auswirkungen durch die Rodungsarbeiten, welche durch die wegfallenden Baum- und Gehölzstreifen hervorgerufen werden, bietet sich die Möglichkeit der Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen. Auf nicht notwendigerweise zu versiegelnden oder zu befestigenden Freiflächen sind standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Inhalte der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten) sind bei allen Pflanzungen zu beachten.

### 7.3 Ausgleichsmaßnahmen

**A<sub>bio</sub>1: (Teil-)Entsiegelung von Flächen:** Als Ausgleich zu der durch die Baumaßnahmen erfolgenden Neuversiegelungen von Flächen ist eine (Teil-)Entsiegelung von mindergenutzten Bestandsflächen möglich. Im Bereich des MI 1 und MI 2 sind die versiegelten oder teilversiegelten Freiflächen gemäß Maßnahmenplan zu entsiegeln und zu begrünen.

**A<sub>bio</sub>2: Extensive Dachbegrünung:** Für die Verringerung der Auswirkungen von Gebäude Neubauten, dient die extensive Begrünung der Dächer. Im Bereich der Neubauten sind Dächer mit Zierstauden und –gräsern bzw. mit heimischen Stauden/Gräsern/Sedum anzulegen. Sofern keine baulichen, wirtschaftlichen oder statischen Gründe entgegenstehen, ist auch die Begrünung von Dachflächen der Bestandsgebäude zu erbringen.



## 8 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Das Plangebiet ist bis auf bestehende Verkehrsfläche und teils versiegelter und unversiegelter Lagerplätze und einer Pumpstation unbebaut.

Die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die durch die Umsetzung des Planvorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen, verursachen hauptsächlich Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden und Wasser durch Bodenneuversiegelung. Zur Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Umwelt findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung, da die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und ausgeglichen werden müssen, soweit sie unvermeidbar sind.

Nach § 14 Abs.1 BNatSchG gilt das oben beschriebene Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft, da es sich um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen handelt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

### Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Integrierten Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Fläche vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste in Anlage 7.1 (Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, 2021) bestimmt und voneinander subtrahiert. Die daraus entstehende Differenz des Biotopwertes ist das Kompensationsdefizit, der durch Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

Die Tabelle 4 stellt alle Biotoptypen (Spalte 1 und 2) im Untersuchungsraum, ihren Biotopwert in Biotopwertpunkten pro Quadratmeter - BW / m<sup>2</sup> (Spalte 3), ihre Flächengröße in Quadratmetern - m<sup>2</sup> (Spalte 4) und die sich daraus ergebenden Biotopwertpunkte - BW (Spalte 5) dar. Die Biotopwertpunkte ergeben sich dabei aus der Multiplikation der dem jeweiligen Biotoptyp zugeordneten Biotopwertpunkte (Spalte 3) mit der Flächengröße der einzelnen Biotoptypen (Spalte 4). Die Summe der Ergebnisse für die einzelnen Biotoptypen (Spalte 5) ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **216.151 BW**.

Tabelle 7: Ermittlung des Biotopwerts des Untersuchungsraums vor dem Eingriff (ohne Einzelbäume)

| Code | Biotoptyp                                                                                      | BW<br>m <sup>2</sup> | Fläche (m <sup>2</sup> ) | BW     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------|--------|
| BA1  | Feldgehölz junger bis mittlerer Ausprägung, aus Robinie / Bergahorn / Silberpappel             | 14                   | 5.429                    | 76.006 |
| BB0  | Gebüsch, Strauchgruppe, aus Brombeere / Kratzbeere / Himbeere / Weißdorn / Gemeine Schneebeere | 10                   | 250                      | 2.500  |
| BE2  | Erlen-Ufergehölz mittlerer Ausprägung, aus Schwarzerle / Silberweide / Bergahorn               | 16                   | 2.527                    | 40.432 |
| FM5  | Mittelgebirgsbach, anthropogen mäßig beeinträchtigt                                            | 17                   | 1.221                    | 20.757 |
| HN1  | Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)                                | 0                    | 9.780                    | 0      |

|     |                                                                                    |   |               |                |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------|----------------|
| HN2 | Unverfugte Mauer, Trockenmauer, ohne kulturhistorische Bedeutung                   | 0 | 8             | 0              |
| HN4 | Verfugte Mauer, Betonmauer                                                         | 0 | 34            | 0              |
| HT3 | Hofplatz, Lagerplatz, unversiegelt, geschotterter Belag oder wassergebundene Decke | 3 | 4.448         | 13.344         |
| HW4 | Industriebrachengelände                                                            | 7 | 9.016         | 63.112         |
| VA3 | Verkehrsstraßen, Gemeindestraße                                                    | 0 | 736           | 0              |
| VB1 | Wirtschaftsweg                                                                     |   | 546           | 0              |
|     | <b>Summe</b>                                                                       |   | <b>33.995</b> | <b>216.151</b> |

### Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff

In Tabelle 5 ist ersichtlich, dass sich die Flächen einzelner Biotoptypen nach dem Eingriff im Vergleich zur Ausgangssituation verändert haben (vgl. Tabelle 4). Die größten Änderungen ergeben sich vor allem aufgrund der Neuversiegelung die vor allem durch die geplanten Neubauten begründet sind.

Im Ergebnis erhält die Gesamtfläche des Untersuchungsraums nach dem Eingriff einen Gesamtbiotopwert für alle Biotoptypen von **149.365 BW**. Aus der Subtraktion des Werts nach und vor dem Eingriff ergibt sich ein Minuswert von (-) 66.768 BW, d. h. ein Kompensationsbedarf von **66.768 BW** (Tabelle 6).

Tabelle 5: Ermittlung der Biotopwerte nach dem Eingriff

| Code | Biotoptyp                                                                                      | BW / m <sup>2</sup> | Fläche (m <sup>2</sup> ) | BW     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------|--------|
| BA1  | Feldgehölz junger bis mittlerer Ausprägung, aus Robinie / Bergahorn / Silberpappel             | 14                  | 3.047                    | 42.658 |
| BB0  | Gebüsch, Strauchgruppe, aus Brombeere / Kratzbeere / Himbeere / Weißdorn / Gemeine Schneebeere | 10                  | 307                      | 3.070  |
| BE2  | Erlen-Ufergehölz mittlerer Ausprägung, aus Schwarzerle / Silberweide / Bergahorn               | 16                  | 1.256                    | 20.096 |
| FM5  | Mittelgebirgsbach, anthropogen mäßig beeinträchtigt                                            | 17                  | 1.315                    | 22.355 |
| VA3  | Gemeindestrasse                                                                                | 0                   | 4.112                    | 0      |
| HW   | Industriebrache                                                                                | 12                  | 682                      | 8.184  |

|      |                                                                                                                                          |    |               |                |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---------------|----------------|
| HN1a | Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)                                                                          | 0  | 11.142        | 0              |
| HN1b | Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)<br><br>-mit extensiver Dachbegrünung mit heimischen Staude/Gräsern/Sedum | 10 | 3.223         | 32.230         |
| HN2  | Unverfugte Mauer, Trockenmauer                                                                                                           | 13 | 8             | 104            |
| HN4  | Verfugte Betonmauer                                                                                                                      | 0  | 34            | 0              |
| HT1  | Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad                                                                                                     | 0  | 2.012         | 0              |
| HT3  | Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad, teilbefestigt                                                                                   | 2  | 5.065         | 10.130         |
| HM8  | Staudenreiche Fläche                                                                                                                     | 8  | 526           | 4.208          |
| HV3  | Parkplatz Naturstein unverfugt                                                                                                           | 5  | 1.266         | 6.330          |
|      | <b>Summe</b>                                                                                                                             |    | <b>33.995</b> | <b>149.365</b> |

Tabelle 6: Zusammenfassende Bilanzierung

| Bilanzierung                           | BW             |
|----------------------------------------|----------------|
| Summe der Biotopwerte vor der Planung  | 216.151        |
| Summe der Biotopwerte nach der Planung | 149.365        |
| <b>Ausgleichsbedarf</b>                | <b>-66.786</b> |

### Wertbestimmung der Kompensationsmaßnahmen

Der Ausgleichsbedarf ist noch nicht abschließend geklärt und wird im weiteren Verfahren noch einmal überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

## 10 Bilanz und Schlussbetrachtung

Die Planung sichert den Bestand, und eröffnet weitere Nutzungen eines GI, wodurch bauliche Änderungen, die mit Eingriffen in Natur- und Landschaft, ermöglicht werden. Aus der Eingriffsbilanzierung ergab sich einen Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **216.151 BW**. Der Biotopwert des Plangebiets nach der Planung beträgt **149.365 BW**, was ein Kompensationsdefizit von **66.786 BW** bedeutet. Die Kompensations-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden zum Teil durch plangebietsinterne Maßnahmen kompensiert, wobei weitere Maßnahmen im weiteren Verlauf konkretisiert werden.

## 6. Anhang

Tabelle 8: Pflanzliste

| Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung |                                                   |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Pflanzqualität:                             | Hochstamm, 3x verpflanzt,<br>Stammumfang 12-15 cm |
| <i>Acer platanoides</i>                     | Spitzahorn                                        |
| <i>Acer pseudoplatanus</i>                  | Bergahorn                                         |
| <i>Fraxinus excelsior</i>                   | Esche                                             |
| <i>Quercus petraea</i>                      | Traubeneiche                                      |
| <i>Quercus robur</i>                        | Stieleiche                                        |
| <i>Tilia cordata</i>                        | Winterlinde                                       |
| Obstbäume einschließlich Schalenobst        |                                                   |

| Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung |                                                                                |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Pflanzqualität:                             | Hochstamm, 2x verpflanzt,<br>Stammumfang 10-12 cm,<br>Heister, Höhe 150-200 cm |
| <i>Acer campestre</i>                       | Feldahorn                                                                      |
| <i>Betula verrucosa</i>                     | Sandbirke                                                                      |
| <i>Carpinus betulus</i>                     | Hainbuche                                                                      |
| <i>Prunus avium</i>                         | Wildkirsche                                                                    |
| <i>Salix caprea</i>                         | Salweide                                                                       |
| <i>Sorbus aria</i>                          | Mehlbeere                                                                      |
| <i>Sorbus aucuparia</i>                     | Eberesche                                                                      |

| Artenauswahl der Strauchpflanzungen |                                                     |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Pflanzqualität:                     | 2x oder 3x verpflanzt, 3-5 Tr.<br>Höhe: 60 - 100 cm |
| <i>Cornus sanguinea</i>             | Roter Hartriegel                                    |
| <i>Corylus avellana</i>             | Haselnuss                                           |
| <i>Crataegus monogyna</i>           | Weißdorn                                            |
| <i>Euonymus europaeus</i>           | Pfaffenhütchen                                      |
| <i>Ligustrum vulgare</i>            | Gemeiner Liguster                                   |
| <i>Lonicera xylosteum</i>           | Rote Heckenkirsche                                  |
| <i>Prunus spinosa</i>               | Schlehe                                             |
| <i>Sambucus nigra</i>               | Schwarzer Holunder                                  |
| <i>Viburnum lantana</i>             | Wolliger Schneeball                                 |
| <i>Viburnum opulus</i>              | Gewöhnlicher Schneeball                             |

## Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten (Datengrundlage: ARTeFAKT, 2024)

Tabelle 7

|    | Artengruppe    | Dissenshaftlicher Name           | Deutscher Name                   | RL - RP | RL - D | FFH/VS          | Schutz | Verantwortung |
|----|----------------|----------------------------------|----------------------------------|---------|--------|-----------------|--------|---------------|
| 1  | Hautflügler    | <i>Xylocopa violacea</i>         | Große Holzbiene                  | [3]     |        |                 | §      |               |
| 2  | Kriechtiere    | <i>Lacerta agilis</i>            | Zauneidechse                     |         | V      | IV              | §§     | !             |
| 3  | Kriechtiere    | <i>Podarcis muralis</i>          | Mauereidechse                    |         | V      | IV              | §§     |               |
| 4  | Käfer          | <i>Dorcus parallelipipedus</i>   | Balkenschroter                   |         |        |                 | §      |               |
| 5  | Käfer          | <i>Lucanus cervus</i>            | Hirschkäfer                      |         | 2      | II              | §      |               |
| 6  | Käfer          | <i>Protaetia aeruginosa</i>      | Großer Goldkäfer                 |         | 1      |                 | §§     |               |
| 7  | Lurche         | <i>Rana temporaria</i>           | Grasfrosch                       |         |        | V               | §      |               |
| 8  | Schmetterlinge | <i>Euplagia quadripunctaria</i>  | Spanische Flagge, Russischer Bär |         |        | II*             |        |               |
| 9  | Schmetterlinge | <i>Papilio machaon</i>           | Schwalbenschwanz                 | V       |        |                 | §      |               |
| 10 | Schmetterlinge | <i>Plebeius argus</i>            | Geißklee-Bläuling                | 3       |        |                 | §      |               |
| 11 | Schmetterlinge | <i>Zygaena viciae</i>            | Kleines Fünffleck-Widderchen     | 3       |        |                 | §      |               |
| 12 | Säugetiere     | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus                  | 3       |        | IV              | §§     |               |
| 13 | Säugetiere     | <i>Sciurus vulgaris</i>          | Eichhörnchen                     |         |        |                 | §      |               |
| 14 | Säugetiere     | <i>Talpa europaea</i>            | Maulwurf                         |         |        |                 | §      |               |
| 15 | Vögel          | <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht                          |         |        |                 | §§§    | !             |
| 16 | Vögel          | <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber                          |         |        |                 | §§§    | +,!           |
| 17 | Vögel          | <i>Acrocephalus palustris</i>    | Sumpfrohrsänger                  |         |        |                 | §      | !!            |
| 18 | Vögel          | <i>Aegithalos caudatus</i>       | Schwanzmeise                     |         |        |                 | §      | +             |
| 19 | Vögel          | <i>Alauda arvensis</i>           | Feldlerche                       | 3       | 3      |                 | §      | !             |
| 20 | Vögel          | <i>Anas platyrhynchos</i>        | Stockente                        | 3       |        | Art.4(2): Rast  | §      | !!            |
| 21 | Vögel          | <i>Anthus trivialis</i>          | Baumpieper                       | 2       | V      |                 | §      |               |
| 22 | Vögel          | <i>Apus apus</i>                 | Mauersegler                      |         |        |                 | §      | +             |
| 23 | Vögel          | <i>Ardea cinerea</i>             | Graureiher                       |         |        | sonst. Zugvogel | §      | !!            |
| 24 | Vögel          | <i>Aythya fuligula</i>           | Reiherente                       |         |        | Art.4(2): Rast  | §      |               |
| 25 | Vögel          | <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard                     |         |        |                 | §§§    | !!            |
| 26 | Vögel          | <i>Carduelis cannabina</i>       | Bluthänfling                     | V       | V/V w  |                 | §      | +             |
| 27 | Vögel          | <i>Carduelis carduelis</i>       | Stieglitz, Distelfink            |         |        |                 | §      |               |
| 28 | Vögel          | <i>Carduelis chloris</i>         | Grünfink, Grünling               |         |        |                 | §      | !!            |

|    |       |                                      |                                  |   |       |                |     |      |
|----|-------|--------------------------------------|----------------------------------|---|-------|----------------|-----|------|
| 29 | Vögel | <i>Carduelis flammea</i>             | Birkenzeisig                     |   |       |                | §   | !    |
| 30 | Vögel | <i>Carduelis spinus</i>              | Erlenzeisig                      |   |       |                | §   |      |
| 31 | Vögel | <i>Certhia brachydactyla</i>         | Gartenbaumläufer                 |   |       |                | §   | !!   |
| 32 | Vögel | <i>Ciconia ciconia</i>               | Weißstorch                       |   | 3/3 w | Anh.I: VSG     | §§  |      |
| 33 | Vögel | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | Kernbeißer                       |   |       |                | §   | +,!  |
| 34 | Vögel | <i>Columba palumbus</i>              | Ringeltaube                      |   |       |                | §   | !!   |
| 35 | Vögel | <i>Corvus corax</i>                  | Kolkrabe                         |   |       |                | §   |      |
| 36 | Vögel | <i>Corvus corone</i>                 | Rabenkrähe                       |   |       |                | §   | !!   |
| 37 | Vögel | <i>Corvus frugilegus</i>             | Saatkrähe                        |   | V w   |                | §   |      |
| 38 | Vögel | <i>Cygnus olor</i>                   | Höckerschwan                     |   |       | Art.4(2): Rast | §   | !!   |
| 39 | Vögel | <i>Delichon urbicum</i>              | Mehlschwalbe                     | 3 | V     |                | §   | +,!  |
| 40 | Vögel | <i>Dendrocopos major</i>             | Buntspecht                       |   |       |                | §   | !    |
| 41 | Vögel | <i>Dendrocopos medius</i>            | Mittelspecht                     |   |       | Anh.I: VSG     | §§  | +,!! |
| 42 | Vögel | <i>Dryocopus martius</i>             | Schwarzspecht                    |   |       | Anh.I: VSG     | §§  | +    |
| 43 | Vögel | <i>Emberiza citrinella</i>           | Goldammer                        |   |       |                | §   | !    |
| 44 | Vögel | <i>Erithacus rubecula</i>            | Rotkehlchen                      |   |       |                | §   | +,!  |
| 45 | Vögel | <i>Falco tinnunculus</i>             | Turmfalke                        |   |       |                | §§§ | +,!  |
| 46 | Vögel | <i>Ficedula hypoleuca</i>            | Trauerschnäpper                  |   | V w   |                | §   | +    |
| 47 | Vögel | <i>Fringilla coelebs</i>             | Buchfink                         |   |       |                | §   | !    |
| 48 | Vögel | <i>Fulica atra</i>                   | Blässhuhn, Bläsralle             |   |       | Art.4(2): Rast | §   | !    |
| 49 | Vögel | <i>Gallinula chloropus</i>           | Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle | V | V     | Art.4(2): Rast | §§  |      |
| 50 | Vögel | <i>Garrulus glandarius</i>           | Eichelhäher                      |   |       |                | §   | !    |
| 51 | Vögel | <i>Grus grus</i>                     | Kranich                          |   |       | Anh.I: VSG     | §§§ |      |
| 52 | Vögel | <i>Milvus milvus</i>                 | Rotmilan                         | V | 3 w   | Anh.I: VSG     | §§§ | !!!  |
| 53 | Vögel | <i>Motacilla alba</i>                | Bachstelze                       |   |       |                | §   | !    |
| 54 | Vögel | <i>Parus ater</i>                    | Tannenmeise                      |   |       |                | §   | !!   |
| 55 | Vögel | <i>Parus caeruleus</i>               | Blaumeise                        |   |       |                | §   | +,!! |
| 56 | Vögel | <i>Parus cristatus</i>               | Haubenmeise                      |   |       |                | §   | !    |
| 57 | Vögel | <i>Parus major</i>                   | Kohlmeise                        |   |       |                | §   | +,!! |
| 58 | Vögel | <i>Parus palustris</i>               | Sumpfmeise                       |   |       |                | §   | +,!! |
| 59 | Vögel | <i>Passer domesticus</i>             | Hausperling                      | 3 | V     |                | §   | !!   |
| 60 | Vögel | <i>Phalacrocorax carbo</i>           | Kormoran                         |   |       | Art.4(2): Rast | §   | !    |
| 61 | Vögel | <i>Phoenicurus ochruros</i>          | Hausrotschwanz                   |   |       |                | §   | +,!! |
| 62 | Vögel | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>       | Gartenrotschwanz                 | V |       |                | §   |      |

|    |       |                                |                  |   |              |                 |    |      |
|----|-------|--------------------------------|------------------|---|--------------|-----------------|----|------|
| 63 | Vögel | <i>Phylloscopus collybita</i>  | Zilpzalp         |   |              |                 | §  | !!   |
| 64 | Vögel | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger   | 3 |              |                 | §  | +    |
| 65 | Vögel | <i>Phylloscopus trochilus</i>  | Fitis            |   |              |                 | §  |      |
| 66 | Vögel | <i>Pica pica</i>               | Elster           |   |              |                 | §  |      |
| 67 | Vögel | <i>Picus viridis</i>           | Grünspecht       |   |              |                 | §§ | +,!  |
| 68 | Vögel | <i>Prunella modularis</i>      | Heckenbraunelle  |   |              |                 | §  | !!   |
| 69 | Vögel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>       | Gimpel, Dompfaff |   |              |                 | §  | +    |
| 70 | Vögel | <i>Saxicola rubicola</i>       | Schwarzkehlchen  |   | V            | sonst. Zugvogel | §  | +    |
| 71 | Vögel | <i>Scolopax rusticola</i>      | Waldschnepfe     | V | V/<br>V<br>w | Art.4(2): Rast  | §  |      |
| 72 | Vögel | <i>Serinus serinus</i>         | Girlitz          |   |              |                 | §  | +    |
| 73 | Vögel | <i>Sitta europaea</i>          | Kleiber          |   |              |                 | §  | +,!  |
| 74 | Vögel | <i>Streptopelia decaocto</i>   | Türkentaube      |   |              |                 | §  | +,!  |
| 75 | Vögel | <i>Sturnus vulgaris</i>        | Star             | V |              |                 | §  | +,!  |
| 76 | Vögel | <i>Sylvia atricapilla</i>      | Mönchsgrasmücke  |   |              |                 | §  | +,!! |
| 77 | Vögel | <i>Sylvia communis</i>         | Dorngrasmücke    |   |              |                 | §  | +    |
| 78 | Vögel | <i>Sylvia curruca</i>          | Klappergrasmücke | V |              |                 | §  | !    |
| 79 | Vögel | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig        |   |              |                 | §  | +,!  |
| 80 | Vögel | <i>Turdus merula</i>           | Amsel            |   |              |                 | §  | !!   |
| 81 | Vögel | <i>Turdus philomelos</i>       | Singdrossel      |   |              |                 | §  | !    |

**Rote Liste:** 0- ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, V- Vorwarnliste, "w"-Rote Liste wandernder Tierarten, \*- ungefährdet  
**FFH Anhang:** Anhang II, Anhang IV, Anhang V  
**Vogelschutzrichtlinie:** Anh.I: VSG, 4(1) - Anhang I, Ziel-art: Vogelschutzgebiete (VSG) in RP  
**Schutz:** § = geschützt, §§: besonders geschützt, §§§: streng geschützt

## Anhang 2 Bestandsplan

## Anhang 3 Konfliktplan

## Anhang 4 Maßnahmenplan

Erstellt durch:

Jan Leonhardt, B.Sc. Biologie und  
Michael Seibert, M.Sc. Stadt- und  
Regionalentwicklung (Vertiefung Stadtplanung)

Heltersberg, im April 2025  
überarbeitet: 19.07.2025